

16. Wahlperiode

**Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**18. Sitzung des Petitionsausschusses am 25.06.2013**  
**19. Sitzung des Petitionsausschusses am 16.07.2013**

**Seite 3 - 60**  
**Seite 61 -161**



**14-P-2010-22845-00**

Paderborn  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Bahnunterführung in Augenschein genommen. Die Gegebenheiten erfordern wechselseitige Rücksichtnahme. Da es sowohl Befürworter als auch Gegner der Offenhaltung der Bahnunterführung für den Kraftverkehr gibt und sich die zuständigen Gremien der Stadt für die Offenhaltung entschieden haben, verweist der Petitionsausschuss auf die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Stadt Paderborn. Die Angelegenheit ist vor Ort zu klären und die demokratisch getroffenen Entscheidungen sind zu respektieren.

**15-P-2010-00187-00**

Bad Lippspringe  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03298-00**

Viersen  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr Dr. S. im Hinblick auf den barrierefreien Zugang zu seiner Augenarztpraxis einen Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde stellen wird. Sein Architekt wird hierzu auf der Basis neuer Pläne mit der Kommune die Möglichkeiten einer Lösung besprechen. Der Ausschuss geht davon aus, dass damit langfristig eine Lösung gefunden wird, die den barrierefreien Zutritt zur Arztpraxis ermöglicht.

Da Umbaumaßnahmen nicht im laufenden Betrieb erfolgen können, dankt der Ausschuss der Kommune für ihre Bereitschaft, Herrn Dr. S. hierfür großzügig Zeit einzuräumen. Da eine funktionierende Zwischenlösung unter

Zuhilfenahme einer selbstgebauten Rampe von Herrn Dr. S. bislang praktiziert wird, hält der Ausschuss diese Vorgehensweise auch für gerechtfertigt.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für ihr konstruktives Engagement.

**15-P-2011-06882-00**

Wuppertal  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich

begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende, aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

#### **15-P-2012-07332-00**

Dinslaken  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die beigefügten Stellungnahmen der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) vom 31.05.2012 und 24.05.2013, von denen Herr G. jeweils eine Kopie erhält, zur Kenntnis genommen.

Mit dem am 21.11.2012 in Kraft getretenen Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe werden die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung unterstützt. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass nach den Meldungen der Jugendämter das landesweit angestrebte Ausbauziel zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für die ein- und zweijährigen Kinder im kommenden Kindergartenjahr wahrscheinlich erreicht wird.

#### **15-P-2012-07707-00**

Wuppertal  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen

Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende, aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

**15-P-2012-07785-00**

Wuppertal

Baugenehmigungen  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende, aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

**15-P-2012-07841-00**

Troisdorf

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Jugendamt bot der Familie über einen langen Zeitraum ambulante Hilfen an. Erst als sich diese den Hilfen zu entziehen drohte und sich die familiäre Situation massiv verschlechterte, hat das Jugendamt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag die Kinder in Obhut genommen, um ihr Wohl sicherzustellen. Das Jugendamt war zunächst nicht bereit, Umgangskontakten mit den Großeltern der Kinder zuzustimmen. Dabei erschwerten unterschiedliche Wohnorte der Petentin und deren Eltern einerseits und der in Obhut genommenen Kinder andererseits die Situation zusätzlich.

Dem Anliegen der Petentin wurde nunmehr teilweise in gerichtlichen Verfahren Rechnung getragen.

Hinsichtlich der von der Petentin gewünschten persönlichen Besuchskontakte der beiden Kinder mit den Großeltern hat zunächst das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 11.12.2012 eine Umgangsregelung festgelegt.

Mit Beschluss vom 02.01.2013 hat das Amtsgericht Siegburg der Petentin die elterliche Sorge entzogen, diese zum Teil auf die Eltern der Petentin übertragen, zum Teil eine Ergänzungspflegschaft bestellt.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen derzeit keine Veranlassung.

#### **16-P-2012-00315-00**

Köln

Wohnungswesen

Arbeitsförderung

Frau B. bittet um Unterstützung bei der Wohnungssuche beziehungsweise beschwert sich über die Stadt Köln im Zusammenhang mit einer von ihr geforderten Einweisung in ihre frühere Wohnung. Zudem geht es ihr um Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

In einem Erörterungstermin wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnungseinweisung ausführlich mit Frau B. und Vertretern der Stadt Köln thematisiert.

Gegenstand eines weiteren Erörterungstermins mit einer Vertreterin des Jobcenters waren die Kosten der Unterkunft.

Zur Frage der Höhe der Unterkunftskosten für die Zeit, in der Frau B. in einer Kölner Jugendherberge wohnte, ist ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig.

Bezüglich der Heizkosten für diese Zeit wurde eine Bescheinigung der Jugendherberge in den Prozess eingebracht, die in einer aktuellen Neuberechnung bereits Berücksichtigung gefunden hat.

Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Inzwischen hat das Jobcenter eine Erstausrüstung für die neue Wohnung als Zuschuss bewilligt.

#### **16-P-2012-00492-00**

Geldern

Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den behindertenbedingten An- und Umbau des Wohnhauses des Petenten als außergewöhnliche Belastung können nach Auffassung der Finanzverwaltung nur in dem Jahr der Zahlung steuermindernd berücksichtigt werden. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hält es zwar für denkbar, dass im Wege der abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen eingeräumt wird. Nach Auffassung des Finanzministeriums liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, da der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung bewusst nicht getroffen habe.

Es steht dem Petenten frei, die abweichende Rechtsauffassung durch das Finanzgericht prüfen zu lassen. Hierüber wurde eingehend im Anhörungsverfahren des Petitionsausschusses diskutiert.

Die Schuldzinsen, die für den Kredit in Zusammenhang mit dem An- und Umbau des Wohnhauses entstehen, können zukünftig jeweils im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn A., entsprechende Kreditkosten im Rechtsbehelfsverfahren zum Einkommensteuerbescheid 2011 und in den Steuererklärungen ab 2012 geltend zu machen.

Soweit der Petent berichtet, dass der Anbau seines Wohnhauses nicht gefördert worden sei, obwohl er eine Anfrage an das örtliche Sozialamt gerichtet habe, wird ihm empfohlen, eine weitere Petition einzureichen.

**16-P-2012-00651-00**

Paderborn

BauleitplanungLandschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt ausführlich beschäftigt. Er hat Verständnis für die Enttäuschung der Petentin, die ihre Belange und die der Anwohner im Abwägungsprozess der politischen Gremien nicht berücksichtigt sieht.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Paderborn im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Festsetzungen eines Landschaftsplans - hier die teilweise Festsetzung des Plangebietes als geschützter Landschaftsteil - treten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes bei Aufstellung eines Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung dem Bauleitplan im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Der Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 12.09.2012 im Rahmen seiner Entscheidung auf einen Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet. Er stellt weiterhin fest, dass alle vom Kreis Paderborn zu vertretenden Belange, auch die des Immissionsschutzes, von der Stadt berücksichtigt worden seien. Die Bezirksregierung Detmold hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, den Ablauf des durchgeführten Bauleitplanverfahrens der Stadt Paderborn zu beanstanden.

Der Petentin wird zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.06.2013 zur Verfügung gestellt.

**16-P-2012-00765-00**

Bad Laasphe

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00810-00**

Hückelhoven

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00844-00**

Bornheim

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Kreisangehörige Gemeinden können gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) ihr Gemeindegebiet durch Regelung in der Hauptsatzung in Bezirke einteilen. In gleicher Weise bestimmen die Gemeinden, ob für diese Bezirke Bezirksausschüsse gebildet werden sollen oder ob für die Ortschaften ein Ortsvorsteher gewählt werden soll. Der Ortsvorsteher wird vom Rat gewählt. Wählbar ist jeder vorgeschlagene Kandidat, der die Voraussetzungen nach der GO NRW erfüllt. Danach muss der Kandidat in dem zur Wahl anstehenden Gemeindebezirk wohnen. Weiterhin muss er Ratsmitglied sein oder aber dem Rat angehören können. Die wichtigste Aufgabe des Ortsvorstehers ist es, die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat bzw. den sonstigen entscheidungsbefugten Stellen der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen und ein Bindeglied zwischen der Bevölkerung des Bezirks und dem Rat zu sein. Darüber hinaus kann der Rat den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Dies setzt voraus, den Ortsvorsteher zum

Ehrenbeamten zu ernennen. Er untersteht dann als Ehrenbeamter in diesen Angelegenheiten der Dienst- und Fachaufsicht des hauptamtlichen Bürgermeisters. Ein hauptamtlicher Bürgermeister kann daher nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

Anders sieht es für die ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde aus. In Bornheim sind die ehrenamtlichen Bürgermeister gleichzeitig Ortsvorsteher der Ortschaften Brenig und Hersel. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen nicht die volle Stellung des Bürgermeisters wahr, sondern sind dabei auf die Leitung der Ratssitzungen und die repräsentativen Aufgaben beschränkt. Ehrenamtliche Bürgermeister können daher auch gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

Diese Frage wurde dem Petenten bereits im Rahmen einer Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Rats der Stadt Bornheim am 20.09.2012 beantwortet.

Abschließend bleibt festzustellen, dass ein Rechtsverstoß nicht zu erkennen ist und ein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht besteht.

#### **16-P-2012-01073-00**

Übach-Palenberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Untersagung der Nutzung des Kamins auf dem Grundstück der Nachbarn des Petenten erfolgte nach den Vorschriften der Feuerstättenverordnung und der Bauordnung. Danach sind in Abstellräumen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 7,5 m<sup>2</sup> nur Feuerstätten zulässig, welche für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zugelassen sind. Somit ist der Kamin, der mit Holz betrieben wird, an dieser Stelle unzulässig und die Nutzungsuntersagung zu Recht ausgesprochen. Diese wird auch vom Nachbarn des Petenten eingehalten.

Die Verfahrensweise bezüglich der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten vom 14.07.2012 ist nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist nicht zu erkennen. Für die Stadt Übach-Palenberg ist der Kreis Heinsberg die untere Bauaufsichtsbehörde. Obere Bauaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, die die Fachaufsicht ausübt.

In seiner Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Petent gebeten, seine Beschwerde an die zuständige Dienstaufsichtsbehörde und nachrichtlich an den Landrat weiterzuleiten und zu prüfen. Da sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter des Kreises richtet, ist der Landrat des Kreises Dienstvorgesetzter. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde von der zuständigen Stelle bearbeitet. Von einer Weiterleitung an die nächsthöhere Behörde ist in der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht die Rede. Unabhängig davon hat die Bezirksregierung Köln ergänzend mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht gegen die Bearbeitung durch den Landrat keine Einwendungen bestehen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01097-00**

Düsseldorf

Jugendhilfe

Rechtspflege

Die vom Jugendamt Düsseldorf getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus treffen die Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Auch die von Frau A. beanstandete Verfahrensführung des zuständigen Richters ist einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen entzogen.

Dem Wunsch von Frau A. auf Begleitung während der Besuchskontakte und Rücksichtnahme auf vorhandene Sprachbarrieren wurde inzwischen entsprochen. Sofern sie sich darüber beschwert, dass ihr der Gebrauch der türkischen Muttersprache bei Besuchskontakten verboten wurde, ist darauf hinzuweisen, dass es unabhängig vom Einzelfall üblich ist, begleitete Besuchskontakte in deutscher Sprache durchzuführen. Dabei geht es nicht darum, den Gebrauch der Muttersprache zu verbieten, sondern darum, die Kommunikation während des Besuchskontakts zu begleiten. Die stationäre Unterbringung der Tochter erfolgte auch vor dem Hintergrund, ihr den Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen, ohne sie dabei in einen Loyalitätskonflikt zu bringen und der Instrumentalisierung durch den jeweiligen Elternteil auszusetzen. Das kann regelmäßig nur gelingen, wenn die den Umgang begleitende Person die verwendete Sprache versteht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau A., die festgelegten Besuchstermine mit ihren Kindern zuverlässig wahrzunehmen bzw. abzusprechen und die in der familiengerichtlichen Anhörung am 28.11.2012 erfolgten Vereinbarungen einzuhalten. Darüber hinaus sollte sie alle Möglichkeiten einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wahrnehmen.

#### **16-P-2012-01526-00**

Bergisch Gladbach

Bauleitplanung

Bodenordnung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bergisch-Gladbach im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Gegen den Bebauungsplan der Stadt haben die Petenten ein Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster beantragt. Mit Urteil vom 24.10.2012 hat das OVG den Bebauungsplan der Stadt für nichtig erklärt.

Der Umlegungsausschuss der Stadt hat daraufhin den Umlegungsplan für das Grundstück der Petenten aufgehoben. Ein Antrag auf Rückabwicklung des Umlegungsverfahrens seitens der Petenten ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Stadt beabsichtigt, im Rahmen ihrer Planungshoheit ein erneutes Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben des OVG durchzuführen. Die Petenten haben in diesem Verfahren dann erneut die Möglichkeit, noch bestehende Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten haben jedoch die Möglichkeit, sich im Rahmen des oben genannten erneuten Bauleitplanverfahrens nochmals an den Petitionsausschuss zu wenden.

**16-P-2012-01619-01**  
Heek  
Krankenversicherung

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es verständlich, wenn Angehörige eine andere Sicht auf die Geschehnisse haben. Am Ende ist jedoch entscheidend, ob der ermittelte Sachverhalt ausreicht, um im Sinne der Petenten eine Entscheidung treffen zu können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Sozialgericht Münster die Klage von Herrn B. abgewiesen hat. Er geht davon aus, dass er inzwischen auch das schriftliche Urteil des Sozialgerichts Münster vom 10.01.2013 erhalten hat. Es bleibt ihm unbenommen, weiterhin den Rechtsweg zu beschreiten.

**16-P-2012-01659-00**  
Refrath  
Baugenehmigungen  
Erschließung  
Wasser und Abwasser

Das in Rede stehende Grundstück wird über den forstwirtschaftlichen Weg Auf der Kaule erschlossen. Zwischen den Grundstückseigentümern und dem Landesbetrieb Wald und Holz besteht diesbezüglich ein zivilrechtlicher Vertrag. Die Erschließungssituation einschließlich der Entwässerung ist nicht zu beanstanden.

Die auf dem Grundstück genehmigte Grenzgarage verstößt nicht gegen bauordnungsrechtliche Abstandflächenvorschriften. Die zulässige Grenzbebauung wird nicht überschritten, da der auf dem Grundstück bislang vorhandene Schuppen zwischenzeitlich beseitigt wurde.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-01660-00**  
Löhne  
Baugenehmigungen  
Straßenverkehr

Die Beschwerde der Petenten in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Holzrocknungsanlage am Standort Nordhang 46 im Außenbereich der Stadt Löhne ist berechtigt.

Bei dem Vorhaben handelt sich unstreitig um eine bauliche Anlage im Außenbereich, deren planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen ist. Danach liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vor. Die Anlage ist an der Stelle weder für den Landwirt S. noch für die Firma M. und T. GbR zulässig.

Das Verwaltungsgericht Minden hat zwischenzeitlich entschieden, dass eine Baugenehmigung nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung erstritten werden kann und es hier an dem erforderlichen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit fehle, dass das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfülle. Damit wurde die bisherige Rechtsauffassung der oberen und der obersten Bauaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz) hat den zuständigen Kreis Herford als obere Bauaufsicht gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Zustände zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**16-P-2012-01675-00**

Köln

Straßenbau  
Denkmalpflege

Der Verteilerkreis Köln-Süd ist Teil des unter Denkmalschutz stehenden äußeren Grüngürtels. Die gewählte Variante zur Errichtung des P&R-Parkhauses auf der Fläche des Tennisplatzes ist nach Abwägung durch die Stadt als die denkmalverträglichste angesehen worden, auch, da die beiden weiteren Flächen aus wasserrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Auch bei der nun gewählten Lösung ist aus denkmalpflegerischer Sicht zu beachten, dass die Sichtbeziehung der All Saints Kirche zur Volksparksiedlung nicht wesentlich gestört wird und die Integrität der Siedlung gewahrt bleibt. Am verträglichsten wäre hierbei nach Ansicht der Stadt Köln eine Bebauung möglichst nahe an der Straße und in geringer Höhe (erreichbar durch mehrere Untergeschosse).

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Planungshoheit kann der Petitionsausschuss auf städtische Verkehrskonzepte keinen Einfluss nehmen.

**16-P-2012-01692-00**

Köln

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau B.-C. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung für Nichtversicherte nicht vorliegen.

Da nach dem Willen des Gesetzgebers kein Bürger ohne Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland leben soll, werden nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zumindest

die Voraussetzungen für eine Absicherung im Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherer im sogenannten Basistarif erfüllt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B.-C. daher, sich kurzfristig mit einem privaten Krankenversicherer in Verbindung zu setzen. Das eingeleitete Widerspruchsverfahren ist weiterhin anhängig. Über das Ergebnis der Entscheidung der Krankenkasse ergeht ein gesonderter klagefähiger Bescheid.

**16-P-2012-01698-00**

Kerpen

Familienfragen

Die vom Rhein-Erft-Kreis getroffene Entscheidung, das ursprünglich Herrn V. für den elften Lebensmonat seines Kindes gewährte Elterngeld zurückzufordern, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Da Herr V. gegen die Bescheide vom 16. und 17.10.2012 keinen Widerspruch eingelegt hat, haben sie inzwischen Bestandskraft erlangt.

Der Rhein-Erft-Kreis hat der von Herrn V. beantragten Ratenzahlung in Höhe von monatlich 50 Euro zugestimmt.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 17.01.2013.

**16-P-2012-01785-00**

Niederkassel

Pflegeversicherung  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass im vorliegenden Fall die Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für eine stationäre Pflegeeinrichtung außerhalb Nordrhein-Westfalens nicht zu beanstanden ist.

Die strukturelle Verschiedenheit von Heimkosten, die dadurch entstehen kann, dass die Länder, fußend auf § 9 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), unterschiedliche Regelungen zur Förderung von Investitionskosten für stationäre Einrichtungen nach § 71 SGB XI treffen konnten, führt länderabhängig zu unterschiedlichen Belastungen der Pflegebedürftigen mit Investitionskosten, deren nichtgeförderter Anteil dann von den Nutzern eines Heimplatzes nach § 82 SGB XI zu tragen ist. Dies ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich zugelassen und unter der Zielsetzung passgenauer Investitionskostenförderung in Kauf genommen.

Die Mehrbelastung von Herrn B. als Angehörigem, die Folge des Umzugs seiner Mutter in ein Pflegeheim in Rheinland-Pfalz ist, wäre nur dadurch abzuwenden, dass die Mutter eine Betreuung und Versorgung in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen suchen würde. Da die Landesgrenze von Rheinland-Pfalz zu Nordrhein Westfalen nur etwa 25 Kilometer von Niederzissen entfernt verläuft, erscheint die erstrebte Nähe zur Familie auch bei einer Betreuung in einem nordrhein-westfälischen Pflegeheim noch gegeben, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass damit eine räumliche Annäherung an den Wohnort von Herrn B. verbunden sein könnte.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **16-P-2012-01805-00**

Lüdenscheid  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2012-01831-00**

Bochum  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für eine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode im Sinne der Beihilfenverordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beihilfestelle schon deswegen nicht vorlagen, weil es an unabhängigen Studien hierzu fehlte. Diese Argumentation des Gutachters Prof. M. erscheint dem Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der Fragestellung des Gerichts schlüssig. Dass der Amtsarzt sich seinerseits auf das Gutachten von Prof. M. bezogen hat, ist nicht zu beanstanden.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des von ihm angestrebten Klageverfahrens abzuwarten. Im Übrigen wird dem Petenten anheimgestellt, sich mit einer erneuten Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden, wenn er darauf hinwirken möchte, dass die „Fitbone“-Methode zukünftig vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt wird.

#### **16-P-2012-01847-00**

Köln  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau H. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass kein Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten festgestellt werden konnte und kein Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht. Im Übrigen unterliegen die zugelassenen Vertragsärztinnen und –ärzte keiner staatlichen Rechtsaufsicht.

Bezüglich der von Frau H. aufgeworfenen Fragen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit,

Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.06.2013.

**16-P-2012-01919-00**

Bergheim  
Bauordnung  
Ordnungswesen  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die erteilte Baugenehmigung der Kreisstadt Bergheim für das Festzelt auf dem Dorfplatz ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf seinen Beschluss zur Petition 14-P-2008-17662-00 vom 27.01.2009.

Durch die Verlegung des Festzelts der Karnevalsgesellschaft ist die Petition gegenstandslos geworden.

**16-P-2012-01920-00**

Löhne  
Ausländerrecht

Die Petentin reiste erstmalig am 25.09.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr unter dem Alias-Namen Uma Asmanova gestellter Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Am 15.08.2011 reiste sie freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

Anfang März 2012 reiste sie mit einem von der Niederländischen Botschaft für die Schengener Staaten ausgestellten Besuchervisum, gültig vom 03.03.2012 bis 17.04.2012, wieder ein. Am 20.03.2012 heiratete sie in Dänemark einen deutschen Staatsangehörigen. Die daraufhin beantragte Aufenthaltserlaubnis wurde mit Bescheid vom 20.07.2012 abgelehnt. Gleichzeitig erfolgte die Ausreiseaufforderung. Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde zurückgenommen. Einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Verwaltungsgericht Minden abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht in Münster zurückgewiesen.

Die Petentin ist daher vollziehbar ausreisepflichtig. Am 18.12.2012 wurde sie vom zuständigen Einwohnermeldeamt nach unbekannt abgemeldet. Seit dem 22.03.2013 gilt sie als ins Ausland verzogen, und somit als freiwillig ausgereist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-00271-02**

Stralsund  
Jugendhilfe  
Rechtspflege  
Rechtspflege

In ihrer erneuten Petition trägt Frau K. nach Auffassung des Petitionsausschusses keinen Sachverhalt vor, der zu einer anderen Beurteilung führt. Daher bleibt es bei den Beschlüssen vom 18.12.2012 und 09.04.2013.

Sofern Frau K. die Auffassung vertritt, von ihr geschilderte Sachverhalte seien als strafbare Handlungen zu bewerten und müssten erneut überprüft werden, steht es ihr frei, insoweit nochmals Strafanzeige zu stellen.

**16-P-2013-00626-02**

Schwerte  
Landschaftspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 23.10.2012 und vom 18.12.2012 zu ändern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2013-00925-01**

Oberhausen  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Das von der Stadt Oberhausen eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen das Feiertagsgesetz NRW vom 07.10.2012 wurde vom Amtsgericht Oberhausen mit Verfügung vom 15.03.2013 eingestellt.

Zum Vorfall am 12.01.2013 leitete die Stadt Oberhausen wegen möglicher Verletzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen erneut ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Parallel wurde dem Firmeninhaber L. die Einleitung eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz angedroht, wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkäme. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt Oberhausen hat auch in den vom Petenten angezeigten erneuten Fällen angemessene Anstrengungen zur Sachverhaltsaufklärung unternommen und den Petenten zeitnah über den Verfahrensstand unterrichtet. Die Vorgehensweise der Stadt Oberhausen ist nicht zu beanstanden. Insoweit wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 verwiesen.

Soweit der Vortrag des Petenten darauf gerichtet ist, ausschließlich gegen den Firmeninhaber L. einen Bußgeldbescheid zu erwirken, so wäre dies nur möglich, wenn Herr L. das Begehren der beklagten Ruhestörungen vorgeworfen werden könnte. Dies hat der Petent in den vorgenannten Fällen nicht vorgetragen.

**16-P-2013-01042-01**

Nachrodt-Wiblingwerde  
Hilfe für behinderte Menschen

Herr P. wendet sich erneut gegen die Entscheidung des Märkischen Kreises, der die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vor Februar 2011 ablehnt.

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals sehr intensiv mit der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit auseinandergesetzt, sieht jedoch keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Daher bleibt es bei dem Beschluss vom 12.03.2013.

**16-P-2013-01636-01**

Duisburg  
Grundsicherung

Die erneute Petition des Herrn B. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 verbleiben.

**16-P-2013-01932-01**

Hückelhoven  
Energienutzung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eine Bezuschussung der vorgenommenen Heizungsumstellung ist wegen des

vorzeitigen Beginns dieser Maßnahme aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013 verbleiben.

**16-P-2013-02040-00**

Bergkamen

Rundfunk und Fernsehen

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.04.2013. Danach sind die Regelungen zur Rundfunkbeitragsbefreiung rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die von Herrn F. geforderte „Aufkündigung des Rundfunkstaatsvertrags in der vorliegenden Form“ kommt nicht in Betracht.

**16-P-2013-02056-00**

Düsseldorf

Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. wendet sich gegen die Stadt Düsseldorf, die die Feststellung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „G-erheblich gehbehindert“ vorliegen, ablehnt.

In einem Erörterungstermin hat Herr S. einen Änderungsantrag gestellt. Es wurde vereinbart, dass die Stadt Düsseldorf den medizinischen Sachverhalt weiter aufklären und aktuelle Befundberichte der behandelnden Ärzte einholen wird. Eine Begutachtung lehnt Herr S. ab.

Das Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang der weiteren Überprüfung zu berichten.

**16-P-2013-02057-00**

Mönchengladbach

Rundfunk und Fernsehen

Frau M. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie für ihre Wohnung ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Aus gesundheitlichen Gründen muss ihr Ehemann in einer eigenen Wohnung ohne jegliche Empfangsgeräte leben. Auch für diese Wohnung muss nunmehr der volle Rundfunkbeitrag gezahlt werden, was sie ebenfalls beanstandet.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau M., soweit es sich auf ihre eigene Wohnung bezieht, zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Rundfunkbeitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen. Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Aufgrund der Erkrankung des Ehemanns könnte eine Befreiung aufgrund eines Härtefalls gemäß § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Betracht kommen. Dies wäre dann der Fall, wenn er allein lebt, aufgrund seines Gesundheitszustands keinen Rundfunk rezipieren kann und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Frau M. ist hierüber bereits unterrichtet worden. Ihr kann nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag für ihren Ehemann zu stellen.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.04.2013.

**16-P-2013-02067-00**

Rommerskirchen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der von Herrn M. geforderten lärmtechnischen Sachverhaltsermittlung ist durch Lärmmessungen der unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises-Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf nachgekommen worden.

Auf Basis der Messergebnisse führte der Hersteller der Wärmepumpe eine Nachrüstung durch, so dass jetzt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Herr M. hat sich zwischenzeitlich für die erfolgreiche Abhilfe bei der Kreisverwaltung bedankt.

**16-P-2013-02069-00**

Freudenberg

EnergienutzungBaugenehmigungen

Die Überprüfung des Genehmigungsverfahrens und der erteilten Genehmigungen für sechs Windenergieanlagen in Bad Laasphe hat keinen Anlass für Beanstandungen ergeben.

Sowohl die Erteilung der landschaftsrechtlichen Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes NRW von dem im Landschaftsplan Bad Laasphe festgesetzten Bauverbot als auch die Waldumwandlungsgenehmigung unter Hinweis auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ in Verbindung mit dem Ziel 111.3.2 des Landesentwicklungsprogramms NRW sind fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die artenschutzrechtliche Prüfung wurde korrekt durchgeführt. Bei eventuellen negativen Entwicklungen aus der Sicht des Artenschutzes ergeben sich

aus den Auflagen des Genehmigungsbescheids Möglichkeiten, gegenzusteuern. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eintreten.

**16-P-2013-02081-00**

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln Anklage gegen den Petenten erhoben, aus denen sie das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte R. eingestellt und das Strafverfolgungsverlangen des Petenten in Bezug auf die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Köln und den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln zurückgewiesen hat.

In dem gegen Rechtsanwalt S. andauernden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln wird diese den Petenten im Falle der Einstellung bescheiden.

Die Generalstaatsanwältin in Köln wird auf die Beschwerde des Petenten die in dem Verfahren 168 Js 230/12 getroffene Entschließung der Staatsanwaltschaft Köln prüfen und ihn dazu bescheiden.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist insgesamt nicht zu beanstanden. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-02091-00**

Welz

Personenstandswesen

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes ist für die Ausstellung der Personenstandsurkunde

das Standesamt zuständig, bei dem der entsprechende Registereintrag geführt wird. Die Geburtsdokumente des Petenten befinden sich in dem für Großwelsbach zuständigen Standesamt der Verbandsgemeinde Schlotheim in Thüringen. Eine Beglaubigung der vorgelegten Ablichtungen der Geburtsdokumente konnte somit nicht im Standesamt der Stadt Linnich vorgenommen werden, sondern beim zuständigen Standesamt in Schlotheim. Der Petent wurde seitens des Standesamts Linnich ausführlich unterrichtet.

Grundsätzlich werden auf dem Personalausweis und der Passkarte im Feld „Vornamen“ wie bisher alle Vornamen in der Reihenfolge übernommen, wie sie in der Geburtsurkunde eingetragen sind. Ausnahmen davon gibt es nicht. Dies gilt seit dem 01.11.2010 auch für die so genannte maschinenlesbare Zone (MRZ) auf der Rückseite des neuen Personalausweises bzw. unten auf der Vorderseite der Passkarte. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass aufgrund der begrenzten Zeichenzahl nicht alle Vornamen in die MRZ eingetragen werden können. Dann werden zuerst der Familienname und dann die Vornamen von links nach rechts aus der Geburtsurkunde übernommen.

Bis zum 31.10.2010 wurde in die MRZ immer nur ein Vorname eingetragen. Dies war üblicherweise derjenige, welcher vom Antragsteller gewünscht wurde, umgangssprachlich der „Rufname“. Wurde kein Vorname ausgewählt, wurde der erste Vorname übernommen.

#### **16-P-2013-02120-00**

Bielefeld

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition von Frau L. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Der Unterbringung des Sohnes von Frau L. liegt eine rechtskräftige Anordnung des Landgerichts Bielefeld zugrunde. Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Sohn von Frau L. in einem Fall gemäß § 17 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes Medikamente zur Abwehr einer Leibes- und Lebensgefahr für ihn und Dritte verabreicht werden mussten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-02121-01**

Rheine

##### Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verbleiben.

#### **16-P-2013-02194-00**

Selm

##### Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bedauern, dass es bei der Bearbeitung der Verfahren des Petenten zu Verzögerungen gekommen ist. Der Landschaftsverband wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens unverzüglich über die noch offenen Anträge bzw. Widersprüche entscheiden. Der Petent wird gebeten, dies abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**16-P-2013-02213-00**

Bergisch Gladbach  
Rentenversicherung

Herr H. wendet sich gegen Entscheidungen und Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV).

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) hat mitgeteilt, dass durch Aufnahme einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung zum 08.10.1996 zuständigkeithalber ein Kontenwechsel zur DRV (ehemals Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) erfolgte.

Nach den rentenrechtlichen Vorschriften haben die Rentenversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die in den Versicherungskonten gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. Ferner sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, ihre Versicherten regelmäßig über die im Versicherungskonto gespeicherten Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft maßgeblich sind, in Form eines Versicherungsverlaufs zu unterrichten. Nach Abschluss eines durchgeführten Kontenklärungsverfahrens ergeht ein Feststellungsbescheid. Mit diesem Bescheid werden Sozialdaten vorgemerkt, abgelehnt oder aufgrund von Rechtsänderungen korrigiert. Im Rahmen eines Vormerkungsverfahrens wird geprüft, ob der behauptete Anrechnungstatbestand nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt ist und ob generell die Möglichkeit besteht, dass der Sachverhalt in einem künftigen Leistungsfall rentenversicherungsrechtlich relevant werden kann, soweit die rechtlichen Regelungen bis zum Renteneintritt gleich bleiben. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden - beispielsweise im Rahmen eines Antrags auf Gewährung einer Altersrente.

Soweit die zu erteilenden Feststellungsbescheide nach einem Kontenklärungsverfahren nach Auffassung von Herrn H. – wie er auf der übersandten Kopie des Bescheids vom 26.05.2012 vermerkt – „überflüssig“ sind und er eine Änderung der gesetzlichen Regelungen begehrt, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

Im Übrigen bittet Herr H. um Klärung, ob der Bescheid vom 22.05.2012 rechtmäßig ist. Die DRV wird daher ein Überprüfungsverfahren durchführen. Das Ergebnis der weiteren Überprüfung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Ausgang der Überprüfung zu berichten.

**16-P-2013-02234-01**

Rösrath  
Fischereiwesen  
Landschaftspflege

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 abzuändern.

Beim Petitionsverfahren handelt es sich nicht um ein Verwaltungs-, sondern um ein parlamentarisches Verfahren.

Das Petitionsrecht beinhaltet das Recht auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Dem hat der Petitionsausschuss entsprochen.

Ein Anspruch auf Begründung der Entscheidung des Petitionsausschusses besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch auf Akteneinsicht in den parlamentarischen Vorgang.

Der Petitionsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen des Petitionsausschusses werden - anders als beispielsweise Plenarsitzungen - nicht protokolliert und sodann als Drucksache veröffentlicht.

Zur weiteren Information über das Petitionsrecht erhält der Petent eine aktuelle Broschüre des Petitionsausschusses.

**16-P-2013-02240-00**

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen  
Hilfe für behinderte Menschen

Herr W. beklagt, dass schwerbehinderte Menschen, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „RF“ eingetragen haben, seit dem 01.01.2013 nicht mehr von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind und einen ermäßigten Beitrag zahlen müssen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

Soweit Herr W. sich über die durch den Bundesgesetzgeber erfolgte Erhöhung der Kostenbeteiligung für schwerbehinderte Menschen, die einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben, beklagt, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-02319-00**

Winterberg

Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02325-00**

Schmallenberg

Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02332-00**

Köln

Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02335-00**

Gummersbach

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02365-00**

Bestwig

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02366-00**

Dülmen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02376-00**

Recklinghausen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02377-00**

Kamen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02378-00**

Werdohl

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02379-00**

Bochum

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02380-00**

Wiehl

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02381-00**

Iserlohn

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02382-00**

Hagen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02383-00**

Lünen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02384-00**

Möhnesee

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02387-00**

Erkelenz

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02388-00**

Warstein

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02392-00**

Ennepetal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02406-00**

Fröndenberg

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr W. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.05.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2013-02408-00**

Oberhausen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss regt an, dass zunächst geprüft wird, ob bzw. für welche Familienmitglieder ein Folgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen sein könnte. Hierzu sollten sich die Petenten entweder anwaltlich oder durch eine Hilfsorganisation für Flüchtlinge beraten lassen.

Zudem wird der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bezüglich des Kindes Noris S. abzuwarten sein. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihrerseits die Ausländerbehörde der Stadt Oberhausen zu bitten, ihn über den Fortgang dieses Verfahrens zu informieren.

Darüber hinaus wird sich der Petitionsausschuss in vier Monaten berichten lassen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ausgang erneute Überprüfungen durch das BAMF stattgefunden haben werden. Alsdann wird er die Sachlage erneut bewerten.

Mit dem Sozialamt der Stadt Oberhausen wird kurzfristig besprochen, ob sich die Wohnsituation der Familie verbessern lässt.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht.

**16-P-2013-02411-00**

Rommerskirchen

EnergienutzungLandschaftspflege

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Hydrologie der Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie Natur- und Landschaft - und hier insbesondere auch auf das Landschaftsbild und die Erholung - ebenso wie auf den Tourismus, ist auf der Ebene

der Regionalplanung nicht möglich. Erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden in wesentlich größerer Detailschärfe die Anforderungen der Umweltverträglichkeit, der technischen Lösungen und privatrechtlichen Fragen berücksichtigt werden können.

Mit dem Beschluss über die Darstellung des Oberflächengewässers mit der Zweckbindung Wasserspeicherkraftwerk im Regionalplan, die der Regionalrat in seiner Sitzung vom 15.03.2013 (auf Juli 2013) verschoben hat, wird der Standort wegen seiner besonderen Eignung planerisch für diese Nutzung gesichert. Eine Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wird damit noch nicht getroffen.

Erst in dem nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso wie in den dem Raumordnungsverfahren nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sind die Anforderungen der Umweltverträglichkeit in größerer Detailschärfe zu betrachten und das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen zu ermitteln.

Die Entscheidung des Regionalrats bleibt abzuwarten.

**16-P-2013-02418-00**

Iserlohn

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02429-00**

Arnsberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02430-00**

Selm

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02431-00**

Waltrop

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02432-00**

Herne

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02433-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02434-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02435-00**

Wolver

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02436-00**

Salzkotten

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02447-00**

Arnsberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02448-00**

Brilon

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02449-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02452-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02453-00**

Marienneide

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02454-00**

Gummersbach

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02455-00**

Köln

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02456-00**

Meschede

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02457-00**

Siegen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02458-00**

Arnsberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02459-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02472-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02473-00**

Werne

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02476-00**

Waltrop

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02478-00**

Siegen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02480-00**

Wickede

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter

herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02481-00**

Herzebrock-Clarholz

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass er dem Anliegen von Herrn J. nicht entsprechen kann.

In der Beihilfenverordnung wird zwischen wissenschaftlich anerkannten, noch nicht anerkannten und nicht anerkannten Heilverfahren unterschieden.

Die Hyperthermiebehandlung bei einem primären Bronchialkarzinom gilt weder als wissenschaftlich anerkannt, noch ist sie wissenschaftlich noch nicht anerkannt, da ausreichende und aussagekräftige Studien hierzu nicht vorliegen.

Nach den Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie, die Leitlinien zur standardisierten Hyperthermie erstellt, ist eine Antikrebswirkung der Tiefenhyperthermie regelmäßig nur in Kombination mit einer Strahlen- oder Chemotherapie zu erzielen. In der Gebührenordnung für Ärzte schlägt sich diese Erkenntnis in der Ziffer 5854 nieder. Eine Tiefenhyperthermiebehandlung kann nur dann mit dem einfachen Satz abgerechnet werden, wenn sie in Verbindung mit einer Strahlenbehandlung oder einer Chemotherapie durchgeführt wird.

Die Voraussetzungen für eine beihilfefähige Anerkennung der Aufwendungen für die Tiefenhyperthermiebehandlung liegen ersichtlich nicht vor, da Herr J. keine begleitende Chemo- oder Strahlentherapie durchgeführt hat.

**16-P-2013-02482-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02483-00**

Bad Berleburg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02486-00**

Hemer

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02491-01**

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verbleiben.

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

**16-P-2013-02499-00**

Ibbenbüren

KrankenhäuserSozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent kann sich in Zukunft vor finanziellen Ausfällen der in der Petition geschilderten Art schützen, indem in Fällen einer Notfallbehandlung umgehend eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Patientinnen und Patienten und eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen örtlichen Sozialamt erfolgen.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann in Eilfällen die Aufwendungen erstatten. Die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe ist in dem der Petition zugrunde liegenden Fall sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege vom 29.04.2013.

**16-P-2013-02501-00**

Herne

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02503-00**

Drensteinfurt

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02507-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02509-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02511-00**

Krefeld

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02512-00**

Olpe

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02514-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02515-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02516-00**

Grevenbroich

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02517-00**

Neuss

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02518-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02519-00**

Fröndenberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02520-00**

Lünen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02521-00**

Velbert

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02523-00**

Ratingen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er erkennt an, dass die Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnungssteuer den Petenten wirtschaftlich empfindlich trifft. Gleichwohl kommt eine Rücknahme des rechtskräftigen Steuerbescheids nicht mehr in Betracht, weil für den weitaus größten Teil des steuerrelevanten Zeitraums bereits die sogenannte Festsetzungsverjährung nach § 169 der Abgabenordnung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass eine Korrektur des Bescheides insofern nunmehr ausgeschlossen ist. Nach dem Gesetz muss die „materielle Gerechtigkeit“ ab diesem Zeitpunkt hinter dem Bedürfnis

nach Rechtssicherheit zurückstehen. Eine Teilaufhebung der Festsetzung in dem geringen Umfang, bezüglich dessen die Festsetzungsfrist von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist, brächte dem Petenten keine spürbare Erleichterung.

Die Stadt Köln hat gleichwohl angeboten, mit dem Petenten erneut über eine Abzahlung in für ihn wirtschaftlich leistbaren Raten sprechen zu wollen. Der Petent muss hierzu von sich aus an die Stadt Köln herantreten, um die ansonsten drohende Vollstreckung der Forderung abzuwenden.

**16-P-2013-02524-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02525-00**

Rüthen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02526-00**

Duisburg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02527-00**

Winterberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02528-00**

Menden

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02529-00**

Lennestadt

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02530-00**

Kirchhundem

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02531-00**

Lennestadt

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02532-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02533-00**

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02534-00**

Telgte

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02535-00**

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02543-00**

Hövelhof

Beamtenrecht

Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen seine bisherige Position revidiert hat und mit Herrn T. in Verkaufsgespräche eingetreten ist.

Die Einzelheiten der Veräußerung, insbesondere die Kostentragung von Herrn T. hinsichtlich möglicher Erschließungskosten, sollen in einem Verkaufsgespräch mit ihm geklärt werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihn über das Ergebnis des Gesprächs zeitnah zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht an den Petenten.

#### **16-P-2013-02544-01**

Langenbach

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.06.2013 zu ändern.

**16-P-2013-02545-00**

Münster

Staatsangehörigkeitsrecht

Der für eine Einbürgerung nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) geforderte achtjährige rechtmäßige und gewöhnliche Inlandsaufenthalt ist im Fall der Petentin leider nicht erfüllt. Ein rechtmäßiger Inlandsaufenthalt liegt erst ab Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis am 17.06.2010 vor. Bei Duldungszeiten handelt es sich nicht um rechtmäßige Aufenthaltszeiten. Geduldete sind vollziehbar ausreisepflichtig. Zeiten einer Duldung können daher auf die geforderte Aufenthaltsdauer nicht angerechnet werden.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG ermöglicht eine Verkürzung der achtjährigen Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre, sofern der Betroffene besondere Integrationsleistungen vorweisen kann. Im Fall der Petentin käme daher eine Einbürgerung frühestens im Juni 2016 in Betracht, wenn dann besondere Integrationsleistungen festgestellt werden können und die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch eine Einbürgerung nach § 8 StAG im Wege des Ermessens kommt im Moment nicht in Betracht. Eine Ermessenseinbürgerung setzt ebenfalls grundsätzlich einen achtjährigen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt voraus. Auch dann können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen sich die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Im Fall der Petentin ist für die Einbürgerungsbehörde nicht ersichtlich, dass eine „besondere Härte“ im Sinn des Staatsangehörigkeitsgesetzes gegeben ist.

**16-P-2013-02546-00**

Ahaus

Hilfe für behinderte Menschen

Bislang sehen das Behindertengleichstellungsgesetz und die Kommunikationshilfenverordnung Kommunikationshilfen nur im Verwaltungsverfahren vor. Um die Übernahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen im Kindergarten und in der Schule rechtlich abzusichern, müssen die genannten Rechtsvorschriften geändert werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat hierzu berichtet, dass im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. der Kommunikationshilfenverordnung möglichst noch in diesem Jahr geplant ist. Die vom Petenten genannten Anregungen zur Änderung der Kommunikationshilfenverordnung wird die Landesregierung in ihre Überlegungen einbeziehen. Das Ergebnis des anschließenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 23.05.2013.

**16-P-2013-02556-00**

Recklinghausen

Krankenversicherung  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die AOK NORDWEST nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage die Kosten des notwendigen

Krankentransportes von Frau D. übernimmt und ihr die Aufwendungen erstattet.

Dem Anliegen wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

**16-P-2013-02559-00**

Lohmar

Rentenversicherung

Herr S. wendet sich gegen die Deutsche Rentenversicherung, die die (erneute) Weitergewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ablehnt.

In der Rentenangelegenheit fand ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Köln statt. Gegen das klageabweisende Urteil hat Herr S. Berufung eingelegt, die vom Landessozialgericht zurückgewiesen wurde.

Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben

**16-P-2013-02581-00**

Duisburg

Rentenversicherung

Mit Bescheid vom 12.02.2013 hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland Herrn K. eine Kostenzusage über die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 1.000,00 Euro erteilt sowie eine Fahrkostenbeihilfe in Höhe von 108,90 Euro für den Monat Februar 2013 bewilligt. Die Auszahlung ist am gleichen Tag angewiesen worden.

Dem Anliegen von Herrn K. ist damit entsprochen worden.

**16-P-2013-02625-00**

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht von Frau O. nicht vorgelegt wurde.

**16-P-2013-02646-00**

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02647-00**

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der

Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02648-00**

Meerbusch

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02649-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der

Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02650-00**

Hörstel

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02651-00**

Solingen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der

Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02653-00**

Winterberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02654-00**

Drolshagen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der

Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02655-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02656-00**

Olpe

Arbeitsförderung

Rechtspflege

Die vom Jobcenter Kreis Olpe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die tatsächlich bei Herrn G. anfallenden Unterkunftskosten sind nicht in voller Höhe durch das Jobcenter Kreis Olpe übernahmefähig, weil eine solche Entscheidung mit der Vorgabe des § 22 SGB II in Verbindung mit der Richtlinie des Kreises Olpe zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und dem örtlichen Mietspiegel nicht vereinbar wäre.

Ein beim Sozialgericht Dortmund eingereichter Antrag auf Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss vom 15.10.2012 abgelehnt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die von Herrn G. gegen Mitarbeiter des Jobcenters erhobene Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Siegen nach Überprüfung mit Bescheid vom 09.11.2012 wegen Fehlens eines Anfangsverdacht als unbegründet zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidung bei der Generalstaatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde war erfolglos.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-02660-00**

Bergheim

#### Beförderung von Personen

Das VRS-SchülerTicket kann grundsätzlich von allen Schülerinnen und

Schülern an Grundschulen, weiterführenden Schulen und Vollzeitberufskollegs im Sinne des Schulgesetzes genutzt werden. Das SchülerTicket muss vom jeweiligen Schulträger für die Schule beschlossen und eingeführt worden sein.

Das VRS-SemesterTicket erhalten Studierende, die an einer Hochschule mit VRS-SemesterTicketvertrag eingeschrieben sind. Das SemesterTicket ist nur über die Hochschule erhältlich, deren Vertretung federführend und verbindlich für alle Studierenden einen Vertrag mit den zuständigen Verkehrsunternehmen abschließen.

Die von der Tochter des Petenten besuchte Ausbildungsstätte für Physiotherapeuten ist weder eine Schule im Sinne des Schulgesetzes noch eine Universität, mit der ein entsprechender VRS-Ticket-Vertrag abgeschlossen worden ist. Sie ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes aus dessen Regelungskreis ausgenommen. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erwerb von Schüler- oder Semestertickets nicht vor.

#### **16-P-2013-02668-00**

Oberhausen

#### Beamtenrecht

#### Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02669-00**

Nordkirchen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02670-00**

Unna

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02672-00**

Düsseldorf

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02673-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02674-00**

Wiehl

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02675-00**

Hamminkeln

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02676-00**

Alpen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02677-00**

Engelskirchen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02678-00**

Unna

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02680-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02681-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02682-00**

Viersen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02683-00**

Witten

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02684-00**

Paderborn

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02685-00**

Meschede

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02686-00**

Meerbusch

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02687-00**

Nümbrecht

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02688-00**

Nümbrecht

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02689-00**

Bergisch Gladbach

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02690-00**

Engelskirchen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02691-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02692-00**

Remscheid

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02693-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02694-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02695-00**

Dortmund  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02696-00**

Ennepetal  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02697-00**

Meschede  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02698-00**

Lennestadt  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02701-00**

Iserlohn

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02702-00**

Solingen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02703-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02704-00**

Siegen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02705-00**

Bochum

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02706-00**

Gladbeck

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02707-00**

Moers

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02708-00**

Mülheim

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02709-00**

Mülheim

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02710-00**

Bochum

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02711-00**

Schwelm

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02712-00**

Solingen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02713-00**

Solingen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02714-00**

Essen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02715-00**

Velbert

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02716-00**

Velbert

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02717-00**

Solingen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02718-00**

Essen

Versorgung der Beamten

Das Anliegen des Petenten, eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge gewährleistet zu sehen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses verständlich und berechtigt, insbesondere, was die Bearbeitungszeit des Beihilfeantrags vom 17.01.2013 betrifft.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), weiterhin alles Notwendige zu unternehmen, dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung von Beihilfeanträgen dauerhaft gerecht zu werden.

Im Übrigen erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.05.2013.

**16-P-2013-02743-00**

Duisburg

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegen.

Da nach dem Willen des Gesetzgebers kein Bürger ohne Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland leben soll, werden nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zumindest die Voraussetzungen für eine Absicherung im Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherer im sogenannten Basistarif erfüllt.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn D., sich kurzfristig mit einem privaten Krankenversicherer in Verbindung zu setzen. Nach Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages könnte dort die Erstattung der Krankenhausrechnung beantragt werden.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.05.2013.

**16-P-2013-02746-00**

Bochum

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die

unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02747-00**

Köln

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02748-00**

Netphen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und

Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02749-00**

Dortmund

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02750-00**

Wuppertal

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung

der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02751-00**

Voerde

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02752-00**

Voerde

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02753-00**

Mülheim

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02754-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02755-00**

Wolver

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02756-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02757-00**

Neuss

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02758-00**

Willich

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02759-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02760-00**

Köln

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02761-00**

Drolshagen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02762-00**

Drolshagen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02763-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02764-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02765-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02766-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02767-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02768-00**

Olpe

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02771-00**

Bedburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Den von Frau L. aufgeführten Gründen, die für eine Beförderung ihres erkrankten Ehegatten sprächen, kann aus beamten- und haushaltsrechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. Ihr Ehemann war nicht schriftlich zum Wachabteilungsleiter bestellt worden, sondern wurde lediglich sporadisch als Wachabteilungsleiter eingesetzt. Auch gab es bis 2009 keine freie Planstelle nach Besoldungsgruppe A 9. Diese wurde erst im Stellenplan 2011 vom Stadtrat eingerichtet, so dass auch mangels einer entsprechenden Planstelle eine Beförderung nicht ausgesprochen werden konnte. Die Entscheidung über die nicht vorgenommene Beförderung ist daher nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat sich zudem darüber unterrichtet, dass nunmehr alle Voraussetzungen zur Auszahlung der Urlaubsabgeltung mit Ausnahme der noch angeforderten Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung vorliegen und dem Anliegen von Frau und Herrn L. insoweit entsprochen ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-02778-00**

Ennigerloh

Straßenverkehr

Eine Helmtragepflicht klingt zunächst vernünftig. Doch auch mit Helm ist der Körper des Radfahrers nur unvollständig geschützt. Ein Helm kann die Schwere von Kopfverletzungen reduzieren; Unfälle vermeiden kann er nicht.

Auch kann eine Helmpflicht unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Die am häufigsten genannte Befürchtung lautet, es würde weniger Rad gefahren und sogar auf das Auto umgestiegen, wenn für das Fahren ohne Helm ein Bußgeld droht. Dies aber würde verkehrs-, gesundheits- und umweltpolitischen Zielen zuwiderlaufen. Wenn die Radnutzung sinkt, dann reduzieren sich auch die positiven Effekte des Radfahrens für Verkehr, Umwelt und Gesundheit. Zudem wären Kontrolle und Ahndung der Helmpflicht äußerst schwierig.

Deshalb hat der Gesetzgeber für Radfahrer auf gesetzliche Regelungen zur Helmpflicht verzichtet.

#### **16-P-2013-02780-00**

Olpe

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung

der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02781-00**

Olpe

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02782-00**

Arnsberg

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02783-00**

Soest

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02784-00**

Menden

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02785-00**

Düsseldorf

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02822-00**

Kranenburg

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02823-00**

Issum

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02824-00**

Bochum

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02825-00**

Viersen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02840-00**

Goch

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02841-00**

Goch

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02842-00**

Kleve

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02843-00**

Siegen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02844-00**

Schoepingen  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02845-00**

Geldern  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02846-00**

Moers  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02856-00**

Dortmund  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die Bewerbung von Herrn K. im Auswahlverfahren für eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zum 01.09.2013 nicht berücksichtigt werden konnte, unterrichtet.

Die Entscheidung des Landesamtes ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten im Sinne der einschlägigen Vorschriften haben sich nicht ergeben.

Das von Herrn K. zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen, Az. 1 K 1518/12, vom 29.11.2012 ist noch nicht rechtskräftig geworden und hat insoweit für die Verwaltungspraxis des Landes keine Bindung.

**16-P-2013-02862-00**Schieder-Schwalenberg  
Abgabenordnung

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) unter anderem zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, oder soweit Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit der Buchführung oder der Aufzeichnungen zu beanstanden.

Der Grundsatz, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann, gilt auch für die vom Petenten gewählte Form der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz. Der Vorschlag des Petenten, sich einige Tage neben den Prüfer zu setzen, um ihm die benötigten Belege anzureichen, widerspricht nicht nur dem Anspruch an eine ordnungsgemäße Form der Gewinnermittlung, sie ist auch nicht akzeptabel, da dies zu einer erheblichen Verzögerung des normalen Ablaufs einer Außenprüfung führen würde.

Die Art der Hinzuschätzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde. Diese muss sich für die Methode entscheiden, welche die größte Gewähr dafür bietet, mit zumutbarem Aufwand das wahrscheinlichste Ergebnis zu erzielen. Der Prüfer hat die Hinzuschätzung der Einnahmen aufgrund von nicht geklärten Zahlungseingängen auf dem Konto des Petenten sehr moderat vorgenommen. Die pauschale Kürzung der Betriebsausgaben ist ebenfalls rechtmäßig erfolgt, da eine Prüfung der Betriebsausgaben mangels Zuordnung nicht möglich war.

Soweit der Petent in seiner Petition vorträgt, dass er eine Fristverlängerung zur Ordnung seiner Belege benötigt, wird darauf verwiesen, dass ihm die Mängel spätestens seit dem 27.09.2012 bekannt

waren und ihm seit diesem Tag bereits eine Frist für die Ordnung der Belege stillschweigend eingeräumt wurde. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Petent keine Maßnahmen ergriffen, die darauf schließen lassen, dass er an der Vorlage einer ordnungsgemäßen Belegführung interessiert ist.

Gegen die bisher noch nicht erlassenen Steuerbescheide hat der Petent die Möglichkeit, den gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten. So hat er insbesondere im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens noch die Möglichkeit, alle fehlenden Nachweise zu erbringen. Seinem Rechtsschutzbedürfnis wird somit in gesetzlicher Weise Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) zum laufenden Verfahren fachaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-02871-00**Detmold  
Krankenversicherung  
Versorgung der Beamten

Frau S.-B. gehört als geschiedene Ehegattin eines Beihilfeberechtigten nicht mehr zum für die Gewährung von Beihilfen berücksichtigungsfähigen Personenkreis. Zu ihren Krankheitsaufwendungen, die nach dem Wirksamwerden der Scheidung entstanden sind, kann dem (geschiedenen) Beihilfeberechtigten daher auch keine Beihilfe mehr gezahlt werden.

Eine Beitragsbegrenzung durch den Gesetzgeber (z. B. auf einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens) ist im Hinblick auf die privatrechtliche Ausgestaltung der Versicherungsverträge der privaten Krankenversicherung (PKV) ausgeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die Ausgestaltung der Tarife der PKV keine Einflussmöglichkeit.

Die Petition richtet sich insgesamt gegen bundesgesetzliche Vorgaben zum Mitgliedschaftsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zum Versicherungsvertragsgesetz und wird daher dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-02881-00**

Kevelaer

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02888-00**

Marburg

Recht der Tarifbeschäftigten

Integration

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung des von Frau A. vorgetragenen Sachverhalts festgestellt, dass weder das Vorgehen der Universität Köln noch das der RWTH Aachen rechtlich zu beanstanden ist.

Auch sind keine Anhaltspunkte für ein diskriminierendes bzw. rechtswidriges Verhalten der Hochschulen gegenüber Frau A. ersichtlich.

Das Land fördert fünf Antidiskriminierungsprojekte, die Betroffene unterstützen. Gegenwärtig gibt es in Aachen, Köln, Siegen, Duisburg und Dortmund

Antidiskriminierungseinrichtungen. Diese Serviceeinrichtungen haben sich mit besonderen Schwerpunkten theoretisch und methodisch in der Antidiskriminierungsarbeit spezialisiert. Insbesondere die Einrichtung in Köln ist in der Beratung zu Fragen der Arbeitswelt erfahren. Insofern empfiehlt ihr der Ausschuss, mit diesen Stellen Kontakt aufzunehmen.

Weitere Hinweise hierzu sind der in Kopie beigefügten Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 05.06.2013 zu entnehmen.

**16-P-2013-02895-00**

Goch

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02896-00**

Kevelaer

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02897-00**

Finnentrop

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02898-00**

Derschen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02899-00**

Siegen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02900-00**

Herne

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02901-00**

Wenden

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02902-00**

Siegen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02903-00**

Bergkamen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02906-00**

Neunkirchen

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02907-00**

Waldbröl

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02912-00**

Paderborn

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die vom Petenten vorgetragene(n) Angelegenheiten wurden von der zuständigen Behörde intensiv geprüft. Die geltend gemachten Verstöße gegen das Personenbeförderungsrecht durch Taxi- und Mietwagenunternehmer sind als unbegründet abgewiesen worden. Es ist kein Rechtsverstoß oder Ermessensfehler der zuständigen Behörde ersichtlich.

Die örtlichen Ordnungsbehörden wurden nochmals gebeten, verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften im Taxi- und Mietwagenbereich zu achten.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 31.05.2013.

**16-P-2013-02914-00**

Düsseldorf

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

**16-P-2013-02915-00**

Essen

SelbstverwaltungsangelegenheitenPolizei

Jedem Bürger steht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung das Recht zu, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.

Im Fall des Petenten hat der Rat beschlossen, die Beschwerde

zuständigkeitshalber an das Polizeipräsidium Essen weiterzugeben, da augenscheinlich keine Zuständigkeit der Stadt Essen gegeben war. Dies entspricht in vergleichbaren Fällen dem gewöhnlichen Verfahrensgang und erscheint auch sachgerecht.

Allerdings ist es leider unterblieben, den Petenten zeitnah über die Abgabe seines Schreibens an die Polizeipräsidentin zu informieren. Die verspätete Unterrichtung des Petenten bzw. Abgabe an das Polizeipräsidium war nachlässig. Der Oberbürgermeister der Stadt Essen hat dieses Versäumnis bedauert.

Die Polizeipräsidentin hat mit Schreiben vom 05.03.2013 sowohl dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden als auch dem Petenten geantwortet. In dem Schreiben wird ausführlich die Strategie der Polizei zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger dargelegt. Es wurden Hinweise auf die gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt gegeben und es wurde auf die vom Petenten angegebene Fälle eingegangen, die nur privatrechtlich zu lösen sind.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-02921-00**

Werl

##### Grundsteuer

Nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern zu erheben. Für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ist die Gemeinde zuständig. Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr veranlagt und infolgedessen als Jahresbetrag festgesetzt. Der Grundsteuerbetrag wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von der vorgenannten Regelung am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Das Grundsteuergesetz beinhaltet aber keine Regelung, nach der dem Steuerpflichtigen die vom Petenten begehrte Möglichkeit zur Zahlung der Grundsteuer in monatlich fälligen Raten eröffnet werden könnte. Insgesamt ist die von dem Petenten begehrte Eröffnung einer Möglichkeit zur monatlichen Zahlung der Grundsteuer rechtlich nicht zulässig.

Soweit der Petent eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Wiedereinführung der Möglichkeit einer Grundsteuerzahlung in Monatsraten anregt, kann dieser Vorschlag auf Landesebene nicht umgesetzt werden. Beim Grundsteuergesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, dessen Änderung nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt.

Zurzeit werden zwar auf Bundesebene die Möglichkeiten für eine Grundsteuerreform geprüft. Ob dabei auch das Anliegen des Petenten aufgegriffen wird, ist zurzeit nicht erkennbar.

#### **16-P-2013-02926-00**

Unna

##### Beamtenrecht

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02928-00**

Bergkamen

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02929-00**

Hilden

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er hat Verständnis dafür, dass der Petent und sein Sohn angesichts dessen weit überdurchschnittlicher sportlicher Begabung enttäuscht sind, keinen Platz in der Sportklasse der Friedrich-Albert-Lange-Schule in Solingen erlangt zu haben. Gleichwohl sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Rechtsverstoß ist nicht zu erkennen. Die Schule, die der Sohn des Petenten besuchen soll, verfügt nur über ein

begrenztes Kontingent an Plätzen. Es lagen mehr Bewerbungen vergleichbar begabter Schüler als Plätze vor. Dass bei einer solchen Sachlage bei der Platzvergabe auf das Losverfahren zurückgegriffen wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine nachträgliche Aufnahme des Sohnes des Petenten an der begehrten Schule setzte im Übrigen voraus, dass einem anderen Kind der bereits erlangte Platz wieder entzogen würde. Dafür sieht der Petitionsausschuss keine Grundlage.

**16-P-2013-02931-00**

Meschede

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02932-00**

Düsseldorf

Ordnungswesen

Dem Anliegen von Frau K., ihren Hund so schnell wie möglich zurückzuerhalten, ist entsprochen worden. Die ordnungsbehördliche Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist ihr am 13.03.2013 erteilt worden.

Das Vorgehen und die Maßnahmen des Ordnungsamts der Stadt Düsseldorf im Rahmen der Gefahrenabwehr sind rechtmäßig und daher nicht zu beanstanden.

Frau K. kann nur empfohlen werden, eine vom Land anerkannte Hundeschule aufzusuchen, um eine Befreiung ihres Hundes von der Anlein- und Maulkorbpflicht erreichen zu können.

Zur weiteren Information erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.05.2013.

#### **16-P-2013-02933-00**

Korschenbroich

Hilfe für behinderte Menschen

Die aufgrund der Petition erfolgte Überprüfung hat ergeben, dass bei Herrn J. seit dem 10.01.2011 die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis) vorliegen. Der Rhein-Kreis-Neuss ist gebeten worden, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **16-P-2013-02937-00**

Viersen

Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach den Vorschriften des Meldegesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, von Amts wegen das Melderegister zu berichtigen oder zu ergänzen, sofern dies unrichtig oder unvollständig ist. Das Meldegesetz bestimmt, dass öffentliche

Stellen, denen Meldedaten übermittelt wurden, über konkrete Anhaltspunkte auf Unrichtigkeiten oder Unvollständigigkeiten unverzüglich informieren.

Die Abmeldung des Petenten von Amts wegen war angesichts eines seinerzeit durch den Außendienst ermittelten Sachverhalts und des Vortrags des Petenten gegenüber dem Amt für Abfallwirtschaft nachvollziehbar begründet. Nachdem der Petent nunmehr gegenüber dem Außendienst der Stadt Viersen anderes vorträgt, ist die Rücknahme der Abmeldung gerechtfertigt. Der Petent gilt somit seit dem 20.11.1996 unter derselben Anschrift als durchgehend gemeldet.

Die Entscheidungen der Meldebehörde Viersen sind insgesamt nicht zu bestanden.

#### **16-P-2013-02938-00**

Kamen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Integration

Der Landesbetrieb Straßenbau hat den Sachverhalt so umfassend aufgeklärt, wie es ohne weitere Mithilfe des Petenten möglich war. Eine schriftliche und ausführliche Entschuldigung hat dieser umgehend durch die Geschäftsführung des Landesbetriebs erhalten, obwohl die Einzelheiten des Geschehens nicht geklärt werden konnten. Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den beschuldigten Mitarbeiter wurden nicht eingeleitet, da im Ergebnis der Nachforschungen Aussage gegen Aussage stand und eine rassistische Motivation des Mitarbeiters nicht festgestellt werden konnte.

Zentrales Element bei der Entscheidung, ob arbeitsrechtliche Konsequenzen aus einem Verhalten von Beschäftigten erwachsen, ist die Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Der Leiter des betroffenen Fachcenters hat die Darstellungen des Petenten unmittelbar nach Kenntniserlangung aufgegriffen und sich umfänglich um Aufklärung bemüht. Belegbare Vorkommnisse, die weitere

Maßnahmen rechtfertigen, ergaben sich dabei nicht. Dies steht zudem in Einklang mit Verlauf und Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in diesem Zusammenhang, das eingestellt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht damit keinen Ansatzpunkt für weitere Maßnahmen, insbesondere solche der Dienstaufsicht.

Die im Rahmen der Petition in Bezug genommenen Vorschriften des Teilhabe- und Integrationsgesetzes führen zu keiner abweichenden Bewertung des Sachverhalts. Nordrhein-Westfalen profitiert seit vielen Jahren davon, dass Menschen aus anderen Ländern und Staaten kommen, um hier zu leben und zu arbeiten. Menschen mit Migrationshintergrund leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung Nordrhein-Westfalens. In der öffentlichen Verwaltung sind sie allerdings zum Teil noch unterrepräsentiert. Vor diesem Hintergrund sowie dem Umstand, dass die interkulturelle Öffnung von staatlichen Einrichtungen und Strukturen eine wichtige Voraussetzung für Teilhabe und gelingende Integration insgesamt ist, wird eine Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ebenso angestrebt wie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der vorhandenen Bediensteten der Landesverwaltung.

Hierzu wird eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die u. a. in der Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Dienst - Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ gebündelt sind. Konkrete Einzelmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren in hierfür geeigneten Verwaltungsbereichen, die direkte Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund in Stellenausschreibungen sowie die interkulturelle Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden der Personalbereiche über entsprechende Fortbildungen.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz stellt hinsichtlich dieser Zielsetzungen einen

gesetzlichen Rahmen und ist Grundlage umfänglicher entsprechender Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung, insbesondere durch Integration mittels Arbeit und Beruf. Es eröffnet jedoch im konkreten Sachverhalt keine weiteren Handlungsoptionen.

#### **16-P-2013-02939-00**

Dillenburg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-02951-00**

Bottrop

Forst- und Jagdwesen

Tierschutz

Die Petentin hat in ihrer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition gefordert, dass die Verwendung von sogenannten Schlagfallen verboten wird. Darüber hinaus fordert sie ein Vermarktungsverbot.

Der Deutsche Bundestag hat sich mit dem Vorbringen der Petentin ausführlich befasst. Das Petitionsverfahren ist mit Beschluss vom 21.02.2013 abgeschlossen worden. Soweit es darum geht, gegebenenfalls den Einsatz und die Überwachung von Schlagfallen strenger

zu reglementieren, ist die Petition u. a. dem Landtag von Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden.

In Nordrhein-Westfalen sind Fallentypen, die im Rahmen der Jagdausübung eingesetzt werden dürfen eingeschränkt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz ist es verboten, Knüppelfallen, Marderschlagbäume, Scherenfallen, Drahtbügelfallen, Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden sowie bestimmte Wipfbrettkastenfallen zur Jagd zu verwenden. Für die erlaubten Fallen bestehen Auflagen, die das Aufstellen und die Überwachung der Fallen vorschreiben.

**16-P-2013-02952-00**

Hamburg

Kindergartenwesen

Lebens- und Genussmittel;  
Bedarfsgegenstände

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung, (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) handelt es sich bei Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder betreuen, nicht um Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 der EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht (Verordnung [EG] Nr. 178/2002).

Dem Anliegen von Frau S. wurde damit entsprochen.

**16-P-2013-02953-00**

Rendsburg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage des Anliegens von Herrn V. unterrichtet. Die Kürzung der

Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Herr V. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.05.2013.

**16-P-2013-02966-00**

Bochum

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau P. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit die arbeitsrechtliche Auseinandersetzung von Frau P. mit der Stadt Dortmund beendet ist und Frau P. am 02.04.2013 ihren Dienst wieder aufgenommen hat. Ihrem Anliegen wurde damit entsprochen.

Soweit Frau P. Kostenerstattung für die ihr entstandenen Kosten durch Einschaltung eines Fachanwaltes sowie privat eingeleitete Gesundheitsüberprüfungen geltend macht, besteht kein Anspruch auf Erstattung durch die Stadt Dortmund.

**16-P-2013-02967-00**

Lippstadt

Baugenehmigungen

In der Angelegenheit ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

**16-P-2013-02968-00**

Geldern

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Unterbringung des Petenten im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg unterrichtet. Er sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**16-P-2013-02975-00**

Wilnsdorf

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-02980-00**

Osnabrück

OrdnungswesenDatenschutz

Der Petent beklagt die seiner Auffassung nach rechtswidrig erhobenen Daten, die durch Geschwindigkeitsmessanlagen erhoben wurden.

Durch die zum Zwecke der Beweisführung gefertigten Bildaufnahmen wird nicht unerlaubt in die Privatsphäre des Petenten eingegriffen. Es liegt zwar ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Dieser ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt werden kann, sofern dies durch ein überwiegendes Allgemeininteresse gerechtfertigt ist. Bildaufnahmen können ohne Wissen des Betroffenen angefertigt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines

Beschuldigten/Betroffenen auf andere Weise weniger Erfolg versprechen oder erschwert werden würde.

Der Zweck derartiger Maßnahmen der Verkehrsüberwachung ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit der unmittelbare Schutz der Verkehrsteilnehmer gegen Gefahren für Leib und Leben.

Das Vorgehen der Behörden ist somit nicht zu beanstanden. Es gibt nach Überprüfung des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

**16-P-2013-02991-01**

Köln

Einkommensteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.06.2013 zu ändern.

**16-P-2013-02995-00**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit ist eine Einflussnahme des Landtags auf Inhalte von Fernseh- und Radioprogrammen ausgeschlossen.

Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.06.2013.

**16-P-2013-02998-00**

Löhne

LandesplanungBauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht

nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerpräsidentin, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Rechtsverstoß im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt nicht vor.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 10.06.2013.

#### **16-P-2013-03002-00**

Wuppertal

##### Ausbildungsförderung für Studenten

Die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung des Hochschulsozialwerks Wuppertal über den Vorausleistungsantrag des Herrn Z. vom 29.11.2012 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Herr Z. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.05.2013.

#### **16-P-2013-03006-00**

Viersen

##### Personenstandswesen

Es ist der Wunsch der Petentin, dass ihre Tochter einen Doppelnamen trägt. Die Ablehnung dieses Antrags auf Führung eines Doppelnamens durch das Standesamt Viersen wurde bereits vom Amtsgericht Mönchengladbach mit Beschluss vom 31.12.2010 bestätigt.

Die Bildung eines Doppelnamens für nichtehelich geborene Kinder aus den Namen beider Elternteile wird von der Rechtsprechung abgelehnt mit der Begründung, es sei Sache des Gesetzgebers, nicht der Exekutive und der Gerichte, das Namensrecht gesellschaftlichen Entwicklungen

anzupassen (OVG Münster vom 15.07.1992). Somit ist diese Möglichkeit ohne eine Gesetzesänderung nicht gegeben und dem Wunsch der Petentin kann nicht entsprochen werden.

Stattdessen besteht die Möglichkeit der Namensänderung nach den Vorschriften des Namenänderungsgesetzes. Danach darf ein Familienname geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind amtlich festzustellen. Dabei sollen außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortpolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden. Hierzu müsste die Petentin einen entsprechenden Antrag stellen. Aber auch im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung kann lediglich eine Änderung des Geburtsnamens des Kindes in den Familiennamen der Mutter erfolgen. Damit könnten, sofern der Antrag positiv beschieden wird, die Unannehmlichkeiten durch unterschiedliche Namen von Mutter und Tochter beseitigt werden.

#### **16-P-2013-03007-00**

Duisburg

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zum Themenkomplex „Zusammenarbeit von Kleinstbetrieben mit Wohnungsgesellschaften“ ist festzustellen, dass die Auswahl der Auftraggeber der unternehmerischen Entscheidung unterliegt und Ausfluss der Privatautonomie ist. Sie ist wichtiger Bestandteil des unternehmerischen Risikos, das durch Information und Beratung minimiert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Handwerkskammer Düsseldorf weist zu Recht darauf hin, dass die wirtschaftliche

Abhängigkeit von nur einem Großkunden ein hohes Betriebsrisiko in sich birgt. Ein Zahlungsverzug wirkt sich negativ auf die Liquidität aus und erschwert die Finanzbuchhaltung von Unternehmen. Es beeinträchtigt außerdem die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen, wenn der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen muss.

Aus diesem Grund haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr neu gefasst. Mit der Neufassung der Richtlinie soll eine Kultur der unverzüglichen Zahlung angestrebt und ein rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben geschaffen werden, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von der Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ befreit und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abgeschreckt werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht soll durch das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erfolgen. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Vorgesehen sind im Einklang mit der Richtlinie die Einschränkung der Möglichkeit zur Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen, die Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses sowie die Einführung einer Pauschale bei Zahlungsverzug.

Allerdings werden auch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen das Risiko der Abhängigkeit von einem einzigen großen Auftraggeber nicht lösen können. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Petentin, die angebotene Beratung durch die Handwerkskammer Düsseldorf anzunehmen.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.05.2013 übersandt.

#### **16-P-2013-03009-00**

Oer-Erkenschwick  
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.05.2013.

#### **16-P-2013-03017-00**

Siegen  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-03034-00**

Schermbeck-Damm

Erschließung

Der derzeitige Ausbauzustand der Erschließungsanlage „Alte Landstraße/Kirchweg“ erfüllt die Mindestanforderungen an eine Anliegerstraße nicht. Die Gemeinde Schermbeck wird grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet sein, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Festsetzung der Verkehrsfläche ergibt sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan der Gemeinde. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen auf der festgesetzten Verkehrsfläche legt die Gemeinde in einem formlosen, auf die konkrete Einzelanlage bezogenen Bauprogramm in eigener Verantwortung fest. Die Ausbauplanung orientiert sich vorliegend an den Mindestvoraussetzungen für eine ausreichende wegemäßige Erschließung in einem Wohngebiet dieser Größe. Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Umfangs der Erschließungsanlage hat die Gemeinde im Übrigen einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit und keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Den betroffenen Grundstückseigentümern steht gegen eine spätere Erschließungsbeitrags- bzw. Vorausleistungserhebung der Rechtsweg offen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe - mit entsprechenden Nachweisen - bei der Gemeinde zu beantragen.

**16-P-2013-03036-00**

Erftstadt

Handwerksrecht

Der Petent hat die Eintragung seines Betriebs in die Handwerksrolle unter Benennung eines angestellten Betriebsleiters beantragt. Er selbst verfügt über einen Gesellenbrief im Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk (heute Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk). Die Meisterprüfung konnte er wiederholt nicht erfolgreich abschließen.

Nach Anhörung ist der Antrag des Petenten von der Handwerkskammer zu Köln abgelehnt worden. Hiergegen hat er Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des noch anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2013-03044-00**

Mechernich

SozialhilfeAltenhilfePflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass sowohl die sozialhilferechtlichen Entscheidungen und Verfahrensweisen als auch diejenigen

hinsichtlich des Pflegegelds rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Antragsprüfung hat aufgrund teilweise fehlender Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Heimbewohnerin tatsächlich einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Eine solch lange Bearbeitungszeit ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses für den Petenten äußerst unbefriedigend. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat der Kreis Düren dann allerdings innerhalb von fünf Tagen seine Entscheidung getroffen und mitgeteilt. Eine willkürliche Verzögerung in der Bearbeitung des Vorgangs durch den Kreis ist nicht zu erkennen.

Der Kreis sollte im Rahmen seiner allgemeinen Beratungspflicht darauf hinweisen, dass er nun bereit ist, eine höhere Bestattungsvorsorge als geschütztes Vermögen anzuerkennen, die neben den Regelungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auch für das Pflegegeld anzuwenden ist und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegebenenfalls zu einem früher einsetzenden Leistungsbezug führen kann.

#### **16-P-2013-03045-00**

Hennef

#### Luftverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 13.04.2010 und 12.04.2011 zu ändern.

Die Landesregierung hat den Entwurf einer Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn zur Einführung einer nächtlichen Kernruhezeit (00.00 Uhr bis 05.00 Uhr) im Passagierflugbetrieb dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Zustimmung übersandt. Mit Schreiben

vom 31.08.2012 hat das BMVBS der Einführung einer solchen Betriebsbeschränkung seine Zustimmung verweigert.

Die Entscheidung des BMVBS ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Sie kann sich nicht darüber hinwegsetzen. Dies ergibt sich zweifelsfrei daraus, dass die Luftverkehrsverwaltung gemäß Artikel 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes als Bundesauftragsverwaltung ausgestaltet ist. Die Länder haben daher zwar die Wahrnehmungskompetenz, jedoch steht dem Bund die Sachkompetenz zu. Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Bund fachliche Weisungen mit entsprechender Bindung für die zuständigen Landesbehörden erteilen kann. Der Bund kann damit seine Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht auch gegen die Auffassung der Landesbehörde durchsetzen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Landes bei Ausübung des Weisungsrechts durch den Bund sind daher sehr begrenzt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass trotz dieser Verweigerung der Zustimmung die Landesregierung weiterhin das erklärte Ziel verfolgt, am Verkehrsflughafen Köln/Bonn eine nächtliche Kernruhezeit im Passagierflug einzuführen. Im Rahmen der neuen Entgeltordnung für die Flughafen Köln/Bonn GmbH ist von der Möglichkeit, eine stärkere Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeuge vorzunehmen und den Einsatz von Flugzeugen in der Nachtzeit mit höheren Entgelten zu belasten, Gebrauch gemacht worden. Selbst wenn eine derartige Gestaltung der Entgeltordnung den Einsatz bestimmter Luftfahrzeugtypen im Rahmen einer langfristigen Flottenplanung nicht unmittelbar zeitnah beeinflussen dürfte, schafft sie doch Anreize, alle Möglichkeiten der Flugplangestaltung auszuschöpfen, um einen Nachtflug in die günstigere Tagzeit zu verlegen.

**16-P-2013-03062-00**

Westkirchen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich die Staatsanwaltschaft Duisburg als zuständige Vollstreckungsbehörde gegen eine bedingte Entlassung des Petenten aus der Straftat nach teilweiser Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen ausgesprochen hat.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, aus welchen Gründen der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angeregt und die Staatsanwaltschaft Duisburg bei dem Landgericht Bielefeld beantragt hat, nicht anzuordnen, dass nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafen die Führungsaufsicht entfällt.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Duisburg und die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine vom Petenten beklagte „Diskriminierung seitens der Justiz“ konnte nicht festgestellt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-03068-00**

Netphen  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und

Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-03069-00**

Siegen  
Beamtenrecht  
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

**16-P-2013-03073-00**

Krefeld  
Einkommensteuer

Aufgrund mehrerer inzwischen ergangener Finanzgerichtsurteile in vergleichbaren Fallgestaltungen, in denen den Klägern Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland die Finanzämter ihres

Geschäftsbereichs angewiesen, bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage auf Antrag Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Aus diesem Grund hat das Finanzamt Krefeld inzwischen den ursprünglichen Stundungsantrag des Petenten als Antrag auf Aussetzung der Vollziehung umgedeutet und diese auch gewährt.

Bis zur höchstrichterlichen Klärung der eigentlichen Rechtsfrage, ob Scheinrenditen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation tatsächlich steuerpflichtig sind, genießt der Petent nunmehr vorläufigen Rechtsschutz. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

#### **16-P-2013-03074-00**

Herzogenrath  
Besoldung der Beamten  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Stellenbesetzungsverfahren ist abgeschlossen. Eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde hat zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.05.2013 nebst Anlage.

Der Petitionsausschuss schließt sich der darin vertretenen Auffassung an.

#### **16-P-2013-03085-00**

Siegen  
Gesundheitsfürsorge  
Arbeitsschutz

Die Forderung von Herrn K. nach einem ausnahmslosen Rauchverbot in der Gastronomie ist bereits durch das zum

01.05.2013 in Kraft getretene, geänderte Nichtrauchererschutzgesetz erfüllt.

Seit diesem Zeitpunkt dürfen beispielsweise in gastronomischen Einrichtungen keine Raucherräume mehr eingerichtet werden.

Die Ausnahmen vom Rauchverbot für Raucherkneipen bzw. Raucherclubs wurden gestrichen. Lediglich bei sogenannten „Geschlossenen Gesellschaften“, also privaten Veranstaltungen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Rauchen auch in der Gastronomie zugelassen werden.

#### **16-P-2013-03095-00**

Geldern  
Strafvollzug  
Ausländerrecht

Herr A. ist in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt worden und nimmt hier seit dem 02.05.2013 an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme zum Elektroniker für Betriebstechnik teil.

Die Ausländerbehörde wird die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet erst nach Abschluss der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme treffen.

Herrn A. wird empfohlen, für einen reibungslosen und erfolgreichen Ausbildungsverlauf zu sorgen.

Seinem Anliegen wurde damit, soweit dies zurzeit möglich ist, entsprochen.

#### **16-P-2013-03097-00**

Fröndenberg  
Einkommensteuer  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung

(Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.05.2013.

#### **16-P-2013-03103-00**

Paderborn

##### Rentenversicherung

Herr H. möchte mit seiner Petition eine wesentliche Erhöhung seiner Rente erreichen und hat zur Überprüfung der Versicherungszeiten weitere Unterlagen vorgelegt.

Nach Überprüfung der Rentenangelegenheit kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung bei der Anrechnung und Bewertung der Versicherungszeiten sowie der Rentenberechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) konnte nicht festgestellt werden.

Die verhältnismäßig niedrige Rentenzahlung ergibt sich nicht aus der Bewertung der einzelnen Versicherungszeiten, sondern aus der vom Bundesgesetzgeber bewusst geschaffenen Rechtslage. Sie folgt aus einer vom Gesetzgeber beabsichtigten geringeren Bewertung ausländischer Versicherungszeiten im Verhältnis zu inländischen Zeiten als Folge der politischen Willensbildung nach der politischen Wende im ehemaligen Ostblock.

Die grundsätzliche Berücksichtigung glaubhaft gemachter Versicherungszeiten zu 5/6 und darüber hinaus die generelle Kürzung der Entgeltpunkte nach dem Fremdrentengesetz auf 60 % führt letztlich dazu, dass eine in der ehemaligen UdSSR zurückgelegte Versicherungszeit nur ungefähr die halbe Anzahl an Entgeltpunkten erhalten kann, als wenn sie nachgewiesen im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden wäre. In der Summe führt dies bei Herrn H., der sich bis zu seinem 50. Lebensjahr in der ehemaligen

Sowjetunion aufgehalten hat und nach seinem Zuzug in der Bundesrepublik lange arbeitslos war, zu einer deutlich niedrigeren Rente.

Herr H. könnte jedoch aufgrund seines Alters und der Rentenhöhe Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Sinne des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs haben. Der Petitionsausschuss kann ihm daher nur empfehlen, sich an das Sozialamt der Stadt Paderborn zu wenden und prüfen zu lassen, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht.

Nach den der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) vorliegenden Informationen ist Herr H. seitens des Rentenversicherungsträgers offenbar nicht über mögliche Ansprüche im Rahmen der Grundsicherung informiert worden. Die Landesregierung wird daher nochmals grundsätzlich prüfen, ob die DRV ihren Informations- und Beratungspflichten zu den Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung nachkommt.

#### **16-P-2013-03107-00**

Bonn

##### Kindergartenwesen

Kirchliche Träger entscheiden über die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen unter ihrer Trägerschaft in eigener Zuständigkeit und nach eigenen Kriterien. Dies ergibt sich aus der im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs gesetzlich garantierten Trägerautonomie und dem verfassungsrechtlichen Schutz der Kirchen. Die von Frau M. gewünschte Änderung der Trägerautonomie fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M., hinsichtlich der Suche nach geeigneten Betreuungsplätzen für ihre Töchter Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt aufzunehmen.

Darüber hinaus erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
vom 10.06.2013.

**16-P-2013-03121-00**

Velen

Abgabenordnung

Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 2009 bis 2011 hat der Petent Aufwendungen für Englischunterricht als Betriebsausgaben geltend gemacht. Nach Auffassung des Betriebsprüfers dienen die vorgelegten Bücher nur dazu, Grundkenntnisse in der englischen Sprache für Schüler im Anfangsstadium zu vermitteln, während der Erwerb fachspezifischer Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Unterrichts war. Hiervon ausgehend beabsichtigte der Betriebsprüfer, den Betriebsausgabenabzug zu versagen. Aufwendungen für einen Sprachkurs, der lediglich Grundkenntnisse vermittelt, betreffen grundsätzlich die allgemeine Lebensführung und sind daher nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nicht abziehbar.

Zwischenzeitlich hat der Petent im weiteren Verlauf der Betriebsprüfung die betriebliche Veranlassung dieser Aufwendungen glaubhaft machen können. Das Finanzamt hat daraufhin in der Schlussbesprechung vom 30.04.2013 von der beabsichtigten Streichung des Betriebsausgabenabzugs Abstand genommen und dem Begehren damit entsprochen.

**16-P-2013-03123-00**

Otterberg

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-03134-00**

Wenden

Versorgung der Beamten

Das Anliegen des Petenten, eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge gewährleistet zu sehen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses verständlich und berechtigt.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Beihilfeanträge von Herrn V. bis auf die Anträge vom 20.02.2012, 15.06.2012 und 12.12.2012 innerhalb von 10 Tagen bearbeitet wurden. Dieser Zeitraum ist nicht zu beanstanden. Die längere Bearbeitungszeit der drei genannten Anträge ist allerdings nicht akzeptabel.

Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Finanzministerium), Maßnahmen zu ergreifen, um dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.05.2013, von der Herr V. eine Kopie erhält.

**16-P-2013-03160-00**

Haselünne

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Kürzung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Die beamtenrechtliche Versorgung des Petenten unterliegt der Ruhensregelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Danach werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Sie bemisst sich im Grundsatz nach dem fiktiven Versorgungsbezug, der sich ergeben

würde, wenn die gesamte berufliche Tätigkeit als Beamter und rentenversicherungspflichtig Beschäftigter in einem Beamtenverhältnis ausgeübt worden wäre. Übersteigen Beamtenversorgung und gesetzliche Rente zusammen diese Höchstgrenze, so ruht der Versorgungsbezug in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Rente hingegen bleibt ungeschmälert.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Überversorgung der Versorgungsberechtigten, die bereits auf Grund ihres beruflichen Werdegangs Rentenansprüche erworben haben, zu vermeiden. Ihnen wird durch die Anwendung der Ruhensregelung die gleiche Versorgungshöhe gewährleistet wie den Versorgungsberechtigten, die ihr gesamtes Berufsleben in einem Beamtenverhältnis verbracht haben und damit keine Rentenansprüche erwerben konnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG geprüft und mit Beschluss vom 30.09.1987 - 2 BvR 933/82 – für verfassungskonform befunden.

Wenn die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 01.01.1966 begründet worden ist, ist der nach § 55 BeamtVG zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 vom Hundert zu mindern. Diese Vorschrift findet jedoch bei der Ruhensberechnung von Herrn S. keine Anwendung. Zwar befand er sich am 01.01.1966 in einem Soldatenverhältnis, dieses endete jedoch mit Ablauf des 30.06.1967. Erst am 01.06.1970 nach Abschluss seines Studiums wurde erneut ein Beamtenverhältnis begründet. Auf diesem Beamtenverhältnis bzw. dem daran unmittelbar anschließenden Beamtenverhältnis beruht seine Versorgung. Soweit er auch die Zeiten seiner Erwerbstätigkeit vor der Vollendung seines 17. Lebensjahres für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG anerkannt haben möchte, wird darauf hingewiesen, dass er aufgrund seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bereits den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H.

erreicht hat. Auch die Höchstgrenze ist auf den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. begrenzt.

#### **16-P-2013-03172-00**

Kevelaer

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-03173-00**

Würselen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich in der Angelegenheit erneut berichten lassen. Er sieht keine Veranlassung, seine in dem Beschluss vom 02.10.2012 bekundeten Einschätzungen zu revidieren oder nunmehr weitere Maßnahmen zu empfehlen. Aus Sicht des Petitionsausschusses gilt nach wie vor, dass die fachliche Kompetenz und die Integrität des Petenten seitens der StädteRegion nicht in Frage gestellt werden. Auch wenn es – wie der Petitionsausschuss ebenfalls bereits am 02.10.2012 zu Ausdruck gebracht hat – menschlich durchaus nachvollziehbar erscheint, dass sich der Petent einseitig „abgestraft“ fühlt, kann der Petitionsausschuss ein gezieltes

„Mobbing“ nicht unterstellen, zumal der Petent selber lediglich von „mobbing-verdächtigen“ Handlungen spricht. Damit gibt es für den Ausschuss auch keine hinreichende Grundlage, den Konflikt in den Kategorien von „Tätern“ und „Opfer“ zu beurteilen.

Aus diesen und aus den bereits in dem genannten Beschluss dargelegten Gründen sieht sich der Ausschuss nach wie vor nicht in der Lage, eine konkrete Empfehlung zum weiteren Arbeitseinsatz des Petenten auszusprechen.

#### **16-P-2013-03188-00**

Wegberg

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Im Rahmen der Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Unterrichtsversorgung der Berufskollegs mit Lehrkräften und der Weiterentwicklung des Dienst- und Laufbahnrechts werden auch die unterschiedlichen Gruppen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer besonders in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, einzelne Fachlehrkräftegruppen z.B. durch Neubewertung der Ämter herauszunehmen und damit denkbare spätere Regelungen zu präjudizieren.

Der Petent/die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

#### **16-P-2013-03198-00**

Viersen

Arbeitsförderung

Auch nach nochmaliger Überprüfung durch das Jobcenter sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen von Frau M. zu entsprechen.

#### **16-P-2013-03206-00**

Köln

Ordnungswesen

Nach den Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Unter diese Regelung fällt grundsätzlich auch das Grillen im Freien. Ob aber eine erhebliche Belästigung vorliegt, muss jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Unvermeidbare Emissionen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Darüber hinaus können die Gemeinden nach dieser Vorschrift auch ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen, die die näheren Einzelheiten für das Grillen im Freien regeln. Von dieser Ermächtigung hat die Stadt Köln im Rahmen ihrer Grünflächenverordnung Gebrauch gemacht. In der Verordnung ist das Grillen in einzelnen Gärten und Parkflächen der Stadt generell verboten. Für den Römerpark besteht ein solches Verbot jedoch nicht. Nach der Grünflächenverordnung muss aber darüber hinaus beim Grillen im Freien in jedem Fall ein Mindestabstand von 100 m zum Wohngrundstück eingehalten werden.

Sollte im vorliegenden Fall der Mindestabstand nicht eingehalten werden oder aber trotz ausreichendem Abstand Immissionen bis zu den Wohnräumen des Petenten gelangen, hat er die Möglichkeit, sich an das zuständige Ordnungsamt zu wenden. Von dort kann dann im Einzelfall ein Verstoß geprüft und gegebenenfalls verfolgt werden.

Die von dem Petenten genannten in den Rauchgasen enthaltenen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) können grundsätzlich gesundheitsschädlich wirken. Ob aber im gegebenen Fall tatsächlich ein Risiko für die Gesundheit besteht, hängt von der Exposition, d. h. von Umfang, Dauer und Häufigkeit der Einwirkungen ab. Bei gelegentlichem Grillen mit Holzkohle in der

Nachbarschaft wird in der Regel nicht von einer Gesundheitsgefahr durch PAK ausgegangen.

Die vom Petenten gewünschte Regelung, ein generelles Verbot von Grillen im Freien bis zu einem Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung anzuregen, widerspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn nur durch ein Abstellen auf die konkrete Situation vor Ort kann sowohl dem Interesse an einer ursprünglichen Methode der Essenszubereitung und beliebten sozialen Freizeitgestaltung als auch dem Schutz der Nachbarschaft vor den damit einhergehenden Rauch- und Geruchsentwicklungen gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass sich der Petent im Falle einer Immissionsbelästigung unter der Rufnummer 0221/221-32000 an den Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln wenden kann. Die Mitarbeiter haben dann die Möglichkeit, die Situation direkt vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls Verstöße gegen die Grünflächenordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutz-Gesetzes NRW zu ahnden sowie im Einzelfall Grillverbote auszusprechen.

Bisher liegen der Stadt Köln jedoch keine Beschwerden des Petenten wegen der Nutzung von Holzkohlegrills vor.

Die bestehenden rechtlichen Vorschriften sind ausreichend, um unzumutbare Belästigungen durch Grillgeruch zu unterbinden.

#### **16-P-2013-03227-00**

Düsseldorf  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten noch

Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf sind.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch das Polizeipräsidium Düsseldorf vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet, ihm über das Ergebnis der Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft zu berichten.

#### **16-P-2013-03235-00**

Wesel  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Danach sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Mit den bezüglich des Sohnes Predrag in der Petition vorgetragenen zielstaatsbezogenen Argumenten hat sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 15.03.2013, mit dem die Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgewiesen wurde, eingehend auseinandergesetzt. Das Urteil ist, ebenso wie die Entscheidungen des BAMF zu den übrigen Familienmitgliedern, rechtskräftig. Die Ausländerbehörde hat diese Gesichtspunkte nicht eigenständig zu werten. Deshalb kann der Petitionsausschuss des Landtags hierzu auch keine Empfehlung abgeben.

Sofern die Petenten auch die Reisefähigkeit von Predrag bezweifeln, steht dies nach Auffassung des Ausschusses nicht im Widerspruch zu ihrer Erklärung, die Bundesrepublik freiwillig verlassen zu wollen. Diese Erklärung kann nur so verstanden werden,

dass die Petenten es nicht auf eine Abschiebung ankommen lassen wollen, wenn alle Möglichkeiten, für ihren Verbleib in der Bundesrepublik zu streiten, erschöpft sind. Insbesondere geht aus der Erklärung deutlich hervor, dass die Petenten bei deren Abgabe hofften, das genannte Ziel durch die Petition zu erreichen. Evidentlich wollten sie durch ihre Erklärung auf kein im Petitionsverfahren zulässiges Argument verzichten. Von daher hält es der Petitionsausschuss für ein Gebot der Fairness, eine amtsärztliche Beurteilung der Reisefähigkeit ungeachtet des Umstands vornehmen zu lassen, dass keine Abschiebung, sondern eine freiwillige Ausreise erfolgen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Petenten eine solche Untersuchung faktisch erzwingen könnten, wenn sie ihr Ausreiseversprechen nicht einhielten.

Der Petitionsausschuss kann nunmehr erst sehr kurzfristig vor dem vereinbarten Ausreisedatum entscheiden. Erst durch diese Entscheidung erhalten die Petenten letzte Gewissheit, dass sie ausreisen müssen. Vor diesem Hintergrund geht der Ausschuss davon aus, dass es den Petenten voraussichtlich organisatorisch nicht möglich sein wird, das Ausreisedatum noch einzuhalten. Da dies indes nicht den Petenten angelastet werden könnte, erwartet der Ausschuss, dass eine solche Verspätung der Ausreise nicht sogleich zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen wird, sofern denn deutlich wird, dass die freiwillige Ausreise nunmehr ernsthaft ins Werk gesetzt wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) um einen abschließenden Bericht binnen drei Monaten.

#### **16-P-2013-03244-00**

Alsdorf

#### Straßenverkehr

Entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben für Verkehrszeichen werden Gefahrzeichen so aufgestellt, dass ein durchschnittlicher

Kraftfahrer beim Einhalten der erforderlichen Sorgfalt sie schon mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann. Bei der Aufstellung wird genau auf die richtige Platzierung, die Aufstellung im richtigen Winkel, die richtige Höhe und auf etwaige Sichtbehinderungen geachtet. Die sofortige Erfassbarkeit wird durch die Größe, Farbe sowie Reflexionseigenschaften (Nachtsichtbarkeit) gewährleistet. Durch regelmäßige Kontrollen wird sichergestellt, dass die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen nicht durch Bewuchs beeinträchtigt wird und Verkehrszeichen, die beschädigt sind oder nicht mehr die Anforderungen an Farbe oder Reflexionseigenschaften erfüllen, ausgetauscht werden.

Auf Autobahnen werden die Gefahrzeichen stets beidseitig oder an Schilderbrücken angebracht, so dass eine ausreichende Sichtbarkeit auch beim Überholen von Lkw oder anderer hoher Fahrzeuge gewährleistet ist. Eine generelle Erhöhung der Auffälligkeit von Gefahrzeichen durch das Anbringen von gelben Blinklichtern ist daher nicht erforderlich.

Gelbe Blinkleuchten kommen nur im Bereich von Autobahnbaustellen mit besonders schwieriger Verkehrsführung zum Einsatz. Mit gelber Dauerbeleuchtung wird auf Fahrbahnenverschwenkungen und Fahrbahnverengungen aufmerksam gemacht. Die Verkehrsteilnehmer müssen die teilweise schwierigen Verkehrsführungen auch bei Dunkelheit rechtzeitig erkennen können.

#### **16-P-2013-03246-00**

München

#### Tierschutz

Mit der an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition wird ein Verbot von Pony- und Pferdekarrussells auf Volksfesten gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition mit Beschluss vom 21.03.2013 abgeschlossen.

Soweit die Praxis des Erlaubniserteilens sowie die Kontrolle der tierschutzrechtlichen Vorgaben seitens der zuständigen Behörden betroffen sind, ist die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) berichten lassen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.06.2013.

#### **16-P-2013-03267-00**

Mönchengladbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er empfiehlt der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach, den Antrag des Petenten auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unabhängig vom Ausgang des hierzu anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erneut zu prüfen. Zugleich widerspricht der Ausschuss der Rechtsauffassung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), wonach eine Rückabwicklung einer bereits genehmigten Jahresfreistellung nur bei Berufsunfähigkeit und ähnlichen Fallgestaltungen in Betracht kommen soll und insbesondere die individuelle Motivlage des Betroffenen keinerlei Berücksichtigung finden kann. Diese Auslegung von § 63 Absatz 3 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes (LBG) lässt sich zur Überzeugung des Ausschusses insbesondere nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stützen. Das BVerwG führt in einem Urteil vom 16.10.2008 (Aktenzeichen: 2 C 15/07)

nämlich ausdrücklich aus, dass auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen und die Behörde nicht auf die in der Gesetzesbegründung genannten Beispielsfälle (vorzeitige Zurruesetzung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Verlust der Beamtenrechte, Dienstherrwechsel) beschränkt ist. Es gibt nach dem BVerwG ausdrücklich keine Beschränkung auf eine bestimmte Art von Gründen. Das OVG NRW judiziert in einem Beschluss vom 06.12.2012 (Aktenzeichen: 1 B 821/12), bloße enttäuschte Erwartungen in Bezug auf die Lebensführung genügen „in der Regel“ nicht, um das Festhalten an der Teilzeitregelung als unzumutbar erscheinen zu lassen. Demnach erscheint es keineswegs als ausgeschlossen, dass nicht nur eine schwerwiegende und dauerhafte Erkrankung des Beamten selbst, sondern auch eine ähnlich gewichtige Erkrankung eines nahen Angehörigen, welche sich auf die Lebensführung des Beamten auswirkt, die Unzumutbarkeit nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LBG begründen kann.

Sollte die Kreispolizeibehörde bei erneuter Prüfung erneut zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Unzumutbarkeit im Sinne der genannten Vorschrift im Falle des Petenten nicht vorliegt und die zu treffende Ermessensentscheidung daher nicht gebunden ist, wird anschließend zu erwägen sein, ob der nicht alltägliche Fall des Petenten möglicherweise gleichwohl eine Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigt. Dabei erscheint die Befürchtung, es könne zu massenhaften Beantragungen von Jahresfreistellungen „auf Vorrat“ kommen, dem Ausschuss nicht realistisch, zumal mit der Bewilligung eines solchen Antrags nicht nur ein Einkommenseinbuße, sondern auch eine erhebliche Unsicherheit bezüglich einer Rückabwicklung verbunden wäre. Außer Betracht zu bleiben haben bei der Abwägung erst recht die Vorteile einer möglichst schematischen Versagung einer „Rückabwicklung“, da nach dem BVerwG der Behörde eine Prüfung jedes Einzelfalls auferlegt ist.

**16-P-2013-03271-00**

Düren  
Universitätskliniken

Der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Bonn hat Herrn B. mit Schreiben vom 19.04.2013 zwei entsprechende Termine für die Durchführung der gewünschten Untersuchung angeboten. Am 13.05.2013 hat Herr B. mitgeteilt, dass er davon einen Termin anzunehmen plane.

Der Petitionsausschuss sieht daher die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-03292-00**

Landgraaf  
Straßenbau

Der Ausschuss anerkennt die Bedeutung, die eine Umgehungsstraße zwischen der Gemeinde Landgraaf und Übach-Palenberg bei einem Einzugsgebiet von ca. 200.000 Einwohnern insbesondere auch für die niederländische Seite hat.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von den Anwohnern aus Landgraaf (Niederlande) und Übach-Palenberg begehrte neue Umgehungsstraße L 42 n im Bedarfsplan als gegenwärtig nachrangig eingestuft wird. Durch ein auf niederländischer Seite verfügbares Nachfahrverbot für Lkw auf der Grensstraat hat sich die Lärmbelästigung durch Kfz-Verkehr auch in Übach-Palenberg etwas verbessert.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegenwärtig keine Finanzierungsmöglichkeiten für die Planung und den Neubau der Umgehungsstraße durch das Land Nordrhein-Westfalen gesehen werden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Lösung der Verkehrsproblematik nur in einem regionalen Konsens auch mit den angrenzenden Städten und Gemeinden möglich ist. Dies gilt insbesondere für eine

noch endgültig festzulegende Trassenführung einer L 42 n. Zu klären ist, ob die Heerleener Straße als Mautumgehungsstrecke genutzt wird. Finanzierungsmöglichkeiten auf niederländischer Seite sollten ausgelotet werden. Möglicherweise kann man in der Sache auch planerisch vorankommen. Der Ausschuss würde es auch begrüßen, wenn ein Nachfahrverbot für Lkw auch auf deutscher Seite (Heerleener Straße) veranlasst würde.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu berichten.

**16-P-2013-03300-00**

Velbert  
Jugendhilfe  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Familie M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die in dem Anhörungstermin getroffenen Vereinbarungen, erneutes Antragsverfahren, Schulwechsel und kleiner Klassenverband, wurden entsprechend umgesetzt. Ein AO-SF-Verfahren wurde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung zunächst nicht eingeleitet, da die derzeit besuchte Schule keinen Förderbedarf festgestellt hat. Im Rahmen der Bearbeitung der Petition wurde deutlich, dass mit Hilfe unterstützender Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine angemessene Beschulung des Jungen im Rahmen des staatlichen Schulsystems möglich ist.

Der Antrag auf nachträgliche Übernahme der Kosten der Privatschule wurde vom Jugendamt geprüft und mit Bescheid vom

21.03.2013 abgelehnt. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe war weder zu Beginn der Hospitation noch zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung der Besuch der privaten Ersatzschule als die einzig geeignete und erforderliche Hilfe angezeigt. Demnach lagen die Voraussetzungen zur Bewilligung der beantragten Kostenübernahme des Schulgeldes nicht vor. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die zwischenzeitlich eingetretene Erkrankung von Herrn M. und der Unfall des Sohnes sind sehr bedauerlich, können aber zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen.

#### **16-P-2013-03301-00**

Westerkappeln  
Wohnungswesen

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch zinsgünstige Darlehen den Bau oder Erwerb von neuen oder vorhandenen Eigenheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen. Gefördert werden Haushalte mit einer volljährigen Person und einem Kind oder einer schwerbehinderten Person, deren Einkommen die Einkommensgrenze des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen nicht übersteigen. Gemäß Anlage 1 der zweiten Berechnungsverordnung gehören die Abbruchkosten zu den Gesamtkosten des Objekts. Somit zählen die Abrisskosten eines bestehenden Objekts im Falle einer Förderung zu den förderfähigen Kosten.

Um feststellen zu können, welche Förderangebote für den Petenten und seine Familie in Betracht kommen, ist eine eingehende Beratung durch die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde (Kreis Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg / 63/3, Wohnungsbauförderung, Landrat-Schulz-Straße 1 in 49545 Tecklenburg) notwendig.

Dem Petenten wird daher empfohlen, sich zu diesem Zweck mit der

Bewilligungsbehörde in Verbindung zu setzen.

#### **16-P-2013-03303-00**

Neuss  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die seiner Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreuer oder die Betreuerin Ansprüche für die Betroffene geltend macht, liegt im Ermessen des Betreuers bzw. der Betreuerin. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt.

Eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Aufsicht veranlassten Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt.

#### **16-P-2013-03306-01**

Bad Salzuflen  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 zu ändern.

**16-P-2013-03318-00**

Lübeck-Travemünde

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen von Herrn B. nicht entsprochen werden.

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich führt grundsätzlich zur endgültigen Trennung (Halbteilung) der Versorgungsrechte aus der Ehezeit. In Höhe des auszugleichenden Betrags sind für die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau des Petenten eigene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden. Die Versorgungsanwartschaft des ausgleichspflichtigen Herrn B. mindert sich entsprechend. Leistungen der Rentenversicherung aus den im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaften sind vom Land als Träger der beamtenrechtlichen Versorgungslast zu erstatten, das zur Refinanzierung seiner Erstattungsleistungen die Versorgung von Herrn B. kürzt.

Die Zeiträume, in denen die geschiedenen Eheleute Leistungen aus den ihnen zustehenden Anrechten erhalten, werden in der Regel allenfalls teilweise kongruent sein. Die Rentenerstattungspflicht des Landes als Versorgungsträger besteht aber unabhängig davon, ob und für welchen Zeitraum im Einzelfall die Versorgung gekürzt werden kann. Zur Refinanzierung der zu erstattenden Rentenleistungen hat der Gesetzgeber daher im Grundsatz die Kürzung der Versorgungsbezüge für die gesamte Versorgungslaufzeit vorgeschrieben. Auch über den Tod der geschiedenen Ehefrau hinaus gilt der durchgeführte öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich fort. Eine Ausnahme hiervon ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen die Ausgleichsberechtigte vor ihrem Tod keine Leistungen oder für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat. Dies wird durch §§ 37 und 38 des

Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15.02.2013 hat die geschiedene Ehefrau von Herrn B. in der Zeit vom 01.02.2001 bis zu Ihrem Tode am 13.12.2012, also für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, Renten aus der durch den Versorgungsausgleich übertragenen Anwartschaft erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungsbezüge von Herrn B. weiterhin gekürzt werden, obwohl die geschiedene Ehefrau bereits verstorben ist.

Soweit Herr B. darum bittet, ihn aus anderen Mitteln finanziell zu unterstützen, wird darauf hingewiesen, dass es dem Dienstherrn verwehrt ist, Beamten eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung zu verschaffen.

**16-P-2013-03371-00**

Burgdorf

Beamtenrecht

Die Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Dienst richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD BA).

Diese gilt sowohl für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land als auch für die in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VAPgD BA kann zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen zugelassen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt.

Eine Höchstaltersgrenze speziell für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gibt es im Land Nordrhein-Westfalen nicht. Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gilt gemäß § 6 Absatz 1 der

Laufbahnverordnung (LVO) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 LVO allerdings die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren. Dem Anliegen von Herrn B. ist damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-03377-00**

Köln

Kunst

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass eine Förderung des Ehepaars K.-Z. durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport nicht möglich ist, da die Voraussetzungen für eine öffentlich rechtliche Förderung nicht vorliegen.

Die Entscheidungen des Ministeriums sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2013-03402-00**

Frechen

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die auf der Grundlage des „Hamburger Abkommens“ nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien festgelegte Ferienregelung bis zum Schuljahr 2016/17 für Nordrhein-Westfalen im Sinne des Petenten umzugestalten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2013.

**16-P-2013-03420-00**

Essen

Schulen

Die Petition richtet sich gegen die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen im Fach Mathematik.

Das Zentralabitur 2013 war Gegenstand von Diskussionen in der 28. Plenarsitzung vom 25.04.2013 und der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 08.05.2013. In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung einen umfassenden Statusbericht zum Abiturverfahren vorgelegt, der auf der Internetseite „<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-854.pdf>“ veröffentlicht ist.

Die vorgetragene Argumente und Forderungen wurden fachlich, juristisch und pädagogisch sorgfältig geprüft. Unter Abwägung aller Argumente hat die Ministerin am 24.04.2013 entschieden, die Klausur nicht nachschreiben zu lassen.

Die vorgetragene Kritik wird aufgegriffen, um im Zuge der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung die Aufgaben der vergangenen Jahre kritisch zu prüfen und eventuelle Rückschlüsse für die zukünftige Aufgabenentwicklung zu nutzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2013-03423-00**

Herne

Dienstaufsichtsbeschwerden

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass aus seinen Tätigkeiten keine Ansprüche

auf zusätzliche finanzielle Hilfe oder Versorgung resultieren können.

Die Entscheidung und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe ist sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

**16-P-2013-03449-00**

Detmold  
Strafvollzug

Herr K. möchte in eine Drogentherapie entlassen werden. Über den Zeitpunkt der Entlassung befindet die Strafvollstreckungskammer. Ihre gerichtliche Entscheidung ist durch den Petitionsausschuss nicht überprüfbar.

Vollzugslockerungen können wegen der Missbrauchsgefahr zurzeit nicht befürwortet werden.

**16-P-2013-03460-00**

Dormagen  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass ein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorliegt. Die angesprochene Firma ist ein Privatunternehmen. Somit handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

**16-P-2013-03503-00**

Beckum  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss ist in Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) nach einer Ortsbesichtigung der Auffassung, dass die Einfahrt zu einem landwirtschaftlichen Grundstück des Herrn M. um zwei Meter verbreitert werden sollte. Sowohl ein

angrenzender Kurvenbereich als auch vorhandene Beschilderungen, die insbesondere die Ausfahrt in den öffentlichen Verkehrsraum erschweren, rechtfertigen aus Gründen der Verkehrssicherheit diese gesonderte Einzelmaßnahme.

Der Ausschuss dankt dem Kreis Warendorf für seine Bereitschaft, diesem Anliegen folgen zu wollen.

**16-P-2013-03523-00**

Geilenkirchen  
Ordnungswidrigkeiten

Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW). Dabei sind im Feiertagsgesetz sowohl Feiertage genannt, die auf christlich-religiösen, als auch solche, die auf weltlichen Ursprung zurückzuführen sind. Grundsätzliche Regelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage beinhalten die Vorschriften über das allgemeine Arbeitsverbot sowie das Verbot von bestimmten Veranstaltungen zur Hauptzeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Einzelne Feiertage, denen ein spezifisch ernster Charakter eigen ist, genießen eine über den üblichen Schutz der Sonn- und Feiertage hinausgehende Qualifizierung. Es sind dies der Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag und Karfreitag. Die als sogenannte ernste oder stille Feiertage bezeichneten Tage erfahren einen besonderen Schutz vor Störungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Sonn- und Feiertagsschutz ein verfassungsgesetzlich vorgeschriebenes Regelungselement dar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Insbesondere wird kein Anlass für eine Änderung der geltenden Gesetzeslage gesehen.

**16-P-2013-03536-00**

Essen

Strafvollzug

Herrn K. wurde während seiner Haftzeit eine Vielzahl von Lockerungen des Vollzugs gewährt. Wegen seiner Verfehlungen musste er vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden. Zugleich sind ihm Haftkosten auferlegt worden. Gründe, von der Erhebung der Haftkosten abzusehen, liegen nicht vor.

Herrn K. wird empfohlen, bei der Landeskasse Düsseldorf eine Ratenzahlung der Haftkosten zu beantragen. Er sollte seinem Antrag Unterlagen über die Höhe seiner Schulden und seiner Einkünfte beifügen.

Da Herr K. die festgesetzte Höhe seines Überbrückungsgeldes zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erreicht hatte, ist es nicht zu beanstanden, dass ihm eine Barauszahlung des Überbrückungsgeldes zur Anmietung einer Unterkunft verwehrt wurde. Er ist zu Recht auf die Möglichkeit der Überweisung hingewiesen worden.

**16-P-2013-03539-00**

Wülfrath

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-03583-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Bezüglich des Ehemanns der Petentin wurde die Anordnung des Trennscheibenbesuchs aufgehoben. Damit ist diesem Anliegen entsprochen.

Soweit die Petentin bei der Anhörung weitere Sachverhalte, insbesondere die

Abdosierung von Methadon angesprochen hat, hat die Überprüfung ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

**16-P-2013-03674-01**

Stolberg

ZivilrechtRechtspflege

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Mietrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Es handelt sich daher um eine privatrechtliche Angelegenheit, über die im Streitfall (zwischen Mieter und Vermieter) allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Das Amtsgericht gibt Auskunft über mögliche Hilfen nach dem Gesetz über Prozesskostenhilfe bzw. dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung von Personen mit geringem Einkommen.

Der Petent beklagt, dass große Wohnungsgesellschaften, die ihre Wohnungen überwiegend an Leistungsempfänger vermieten, häufig die Wohnanlagen verfallen lassen, gleichzeitig aber den vollen Mietzins erhalten, weil die Leistungsbehörden den angemessenen Mietzins in voller Höhe übernehmen. Daher fordert Herr S. eine regelmäßige Überprüfung des Wohnraums durch die jeweils bewilligende Behörde.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Arbeitslosengeld II) und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) keine unmittelbaren mieterschützenden Abwehrrechte enthalten. SGB II und SGB XII sind Leistungsgesetze, deren Regelungsziel die Sicherung des Lebensunterhalts des Leistungsempfängers ist. Sie regeln nur das Verhältnis zwischen Leistungserbringer (Jobcenter oder Sozialamt) und Leistungsempfänger, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Leistungsempfänger und Dritten (z. B. Vermieter). Daher enthalten beide Gesetze aus rechtssystematischen

Gründen keine Regelungen zur Sanktionierung von Vermietern, soweit diese ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen.

Soweit es dem Petenten insoweit um eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen geht, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2013-03681-00**

Neuss

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn F. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) bietet mit dem Studium an der Fern-Universität Hagen bereits ein kostengünstiges staatliches Fernstudium im Interesse von Herrn F. an.

Weiterhin besteht mit dem Verbundstudium an den Fachhochschulen NRW ein Studienangebot für Berufstätige, welches mit der abgestimmten Kombination von Selbst- und Präsenzstudium ein optimales Angebot für den vorgenannten Personenkreis bietet.

Es bleibt Herrn F. unbenommen, sich hinsichtlich seines Petitions auch an die Länderparlamente der anderen Bundesländer zu wenden.

Die Petition wird dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als Material überwiesen.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 05.06.2013.

#### **16-P-2013-03782-00**

Düsseldorf

Familienfragen

Das Anliegen von Herrn F. ist aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar und berechtigt.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bestimmt, dass das Elterngeld im Laufe des Monats gezahlt wird, für den es bestimmt ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Elterngeld seinen Zweck, den jungen Eltern nach der Geburt einen finanziellen Schonraum zu schaffen, nur erfüllen kann, wenn es während der Elternzeit zur Verfügung steht und nicht erst später.

Ob diese Vorschrift im Einzelfall umsetzbar ist, hängt allerdings von weiteren Faktoren ab. So muss das Elterngeld rechtzeitig beantragt werden. Zwar ist es einer raschen Antragsbearbeitung dienlich, wenn dem Antrag alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z. B. die Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung) sofort beigelegt werden, jedoch spricht verfahrensrechtlich grundsätzlich auch nichts dagegen, den Antrag unmittelbar nach der Geburt des Kindes zu stellen und die Geburtsurkunde nachzureichen, sobald diese den Eltern vorliegt.

Soweit Herr F. von der zuständigen Elterngeldstelle die Auskunft erhalten hat, die Bearbeitungszeit für einen Antrag betrage neun bis elf Wochen, ist dies laut Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) nicht nachvollziehbar. Im Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate betrug die durchschnittliche Bearbeitung eines Elterngeldantrags in Nordrhein-Westfalen rund 26 Tage, lag also unter vier Wochen. Auch wenn die Bearbeitungszeiten sich in der Stadt Düsseldorf über dem Landesdurchschnitt bewegen, betragen sie deutlich weniger als neun bis elf Wochen.

Der Petitionsausschuss bittet das MFKJKS, die Antragslaufzeiten beim Elterngeld zu beobachten und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine möglichst kurzfristige Auszahlung des Elterngelds ermöglichen.

**16-P-2013-03816-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03861-00**

Bielefeld  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Insolvenzverwalter ist kein Justizbediensteter. Während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit steht er jedoch nach § 58 Absatz 1 der Insolvenzordnung unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts.

Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Insolvenzverwalters ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Insolvenzverwalter sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich.

Dem Petenten wird empfohlen, den Insolvenzverwalter darüber zu informieren, dass er derzeit über kein Girokonto verfügt, auf das Zahlungen vorgenommen werden können.

Wegen der Aufsicht über den Insolvenzverwalter kann sich der Petent an das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Bielefeld wenden.

**16-P-2013-03972-00**

Euskirchen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Feuerschutzwesen  
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-04024-00**

Bonn  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-04056-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Herr K. wurde seinem Wunsch entsprechend in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verlegt.

**16-P-2013-04227-00**

Düsseldorf  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04230-00**

Kevelaer  
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche

Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**16-P-2013-04328-00**

Duisburg  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04329-00**

Neukirchen-Vluyn  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04337-00**

Hördt  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2013-04347-00**

Dortmund  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04351-00**

Krefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04367-00**

Arnsberg  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04369-00**

Krefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04388-00**

Horn-Bad Meinberg  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Herrn H. tätig zu werden.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern der Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Es ist Herrn H. unbenommen, sich in der Angelegenheit an die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, zu wenden.

**16-P-2013-04436-00**

Bonn  
Arbeitsförderung  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-04453-00**

Witten

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von Frau U.-B. aufgezeigten, fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von ihr erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

**16-P-2013-04456-00**

Herdecke

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von Herrn T. aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihm erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von ihm erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm, sich mit seinem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

**16-P-2013-04457-00**

Herdecke

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von Frau R. aufgezeigten fehlenden Gebührenerhöhungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von ihr erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

**16-P-2013-04480-00**

Bad Oeynhausen

ZivilrechtRechtspflegeRechtsberatung

Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Soweit der Petent Probleme mit einem Rechtsanwalt vorträgt, kann der Petitionsausschuss ebenfalls nicht helfen. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.